

Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes?

Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen

Von *Dietrich Busse*

Gliederung

1. Einleitung: Warum Sprachtheorie für Juristen?
2. Erste Instanz: *Koch* vs. Rest der Welt
 - 2.1 Intensionale Logik als Semantik
 - 2.2 Versuch der Widerlegung des „Intentionalismus“ durch einen (revidierten) „Konventionalismus“, *Kochs* Kritik an *Wittgenstein*, *Grice* und *Lewis*
 - 2.3 Juristische Schlußfolgerungen
3. Zweite Instanz: *Hegenbarth* vs. Wortsemantik
 - 3.1 Kritik an der Theorie von der Wortlautgrenze
 - 3.2 Juristische Mißverständnisse: *Hegenbarths* verabsolutierter Intentionalismus
 - 3.3 Subjektive vs. objektive Auslegung – Eignet sich die linguistische Pragmatik als Zeugin der Anklage?
4. Dritte Instanz: Auslegung als rationaler Diskurs. Schafft *Schiffauer* den Vergleich?
 - 4.1 Wortlautgrenze: Ein Scheinproblem
 - 4.2 Was ist „Bedeutung“?
 - 4.3 Auslegung oder Analogie?
5. Das Auslegungsproblem in linguistischer Sicht

1. Einleitung: Warum Sprachtheorie für Juristen?

Wo immer mit Texten gearbeitet wird, Texte Anleitungen zum Handeln geben sollen (müssen), tritt irgendwann eine Spannung zutage, welche zwischen dem schriftlich Fixierten und seiner Anwendbarkeit auf vorliegende Probleme, Fälle, Sachlagen besteht. In den meisten Bereichen sind solche Spannungen unproblematisch, weil die möglichen Folgen nicht gravierend sind, oder weil eine Einigung über den Text und seine Bedeutung leicht zu erzielen ist. Wenn jedoch in einem Bereich Textauslegungen so schwerwiegende Folgen haben können, wie mehrjährige Gefängnisstrafen, Geldbußen o. ä., dann muß über kurz oder lang die Methode der Textauslegung in das Zentrum der fachlichen Diskussion geraten. Dies ist in der Rechtswissenschaft (aus guten Gründen) schon seit langem der Fall.

Nur natürlich scheint es, wenn die Juristen zur Klärung der theoretischen Grundlagen ihrer Gesetzesauslegungsmethoden dort um Hilfe suchen, wo über das, was Texte und ihre Bedeutungen sind, schon immer nachgedacht wurde: in der Hermeneutik, in der Sprachphilosophie und in den Bedeutungslehren der Sprachwissenschaft. Beschränkte sich die Methodendiskussion der juristischen Auslegungslehre (ausgehend von den Paradigmen des 19. Jahrhunderts) lange auf die Weiterentwicklung, Anwendung und Rezeption der (auch aus philosophischen, theologischen, altphilologischen und literaturwissenschaftlichen Quellen gespeisten) Hermeneutik(en), so hat sich das methodologische Interesse in den letzten Jahren verstärkt den sprachtheoretischen Grundlagen selbst, vor allem dem Bedeutungsbegriff, zugewandt.

Die juristische Rezeption sprachtheoretischer Argumente ist für die Sprachwissenschaft u. a. deswegen von Interesse, weil es hierbei, außerhalb der oft im rein Theoretischen verbleibenden Grundlagenstreits, um praktische, handlungsleitende *Anwendungen* von verschiedenen Sprachkonzeptionen geht (oder wenigstens gehen könnte). Es wäre zumindest nicht ausgeschlossen, daß die Ergebnisse eines harten „Praxistests“ sprachtheoretischer Modellbildungen auf die sprachwissenschaftliche Diskussion zurückwirken könnten. Probleme mit Bedeutungsbeschreibungen ergeben sich ja auch in linguistischen Praxisfeldern wie der Lexikographie. Es sei freilich schon jetzt verraten, daß sich solche neuen Erkenntnisse für den Linguisten aus den in Augenschein genommenen juristischen Rezeptionen sprachtheoretischer Erklärungsansätze *nicht* ergeben. Eine – langfristig sicher befruchtende, auf jeden Fall notwendige und wünschenswerte – Diskussion zwischen Sprachwissenschaftlern und Juristen wird sich (so hat es den Anschein) zumindest noch eine zeitlang im Rahmen der linguistischen „Hilfestellung“ für die juristische Seite bewegen. Soweit die hier diskutierten Texte von *Koch*, *Hegenbarth* und *Schiffauer*¹ den Diskussionsstand der sprachtheoretisch interessierten Juristen einigermaßen wiedergeben², bezieht sich diese Hilfe auf die Korrektur zahlreicher und z. T. tiefgreifender Mißverständnisse und Fehlinterpretationen sprachwissenschaftlicher Theorien. Es hat den Anschein, als hingen manche dieser Mißverständnisse damit zusammen, daß sprachtheoretische Argumente im juristischen Methodenstreit lediglich die Hilfstruppen in einer Bataille markieren, die auf ganz anderem Felde ausgetragen wird. Dieses Schlachtfeld sei kurz

¹ *H.-J. Koch*, Über juristisch dogmatisches Argumentieren im Staatsrecht, in: *ders.* (Hrsg.): Die juristische Methode im Staatsrecht, 1977, S. 13 - 160 (hier: S. 29 - 60); *H.-J. Koch* / *H. Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, 1982. *R. Hegenbarth*, Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik, 1982; *P. Schiffauer*, Wortbedeutung und Rechtserkenntnis, 1979.

² Die Texte habe ich ausgewählt, weil sie die neuesten umfassenden Darstellungen sprachwissenschaftlicher Theorien in der juristischen Methodendiskussion sind, und weil sie exemplarisch für gegensätzliche Schulen stehen. Ein vollständiger Überblick über juristische Rezeptionen von Sprachtheorie soll und kann hier nicht gegeben werden.

beschrieben, damit den juristischen Laien unter den Leserinnen und Lesern die hohe Relevanz der sprachtheoretischen Argumente im juristischen Methodenstreit deutlich wird.

Im Gegensatz etwa zum angelsächsischen Recht, bei dem Richter ihre Entscheidungen durch Berufung auf vorherige Präzedenzfälle entscheiden, weil geschriebene Gesetzesnormen nur in viel geringerem Umfang existieren als bei uns, ist das Rechtssystem der BRD streng normtextorientiert. Verfassung und Gesetze legen (so die Rechtsfiktion des Grundgesetzes) das Recht durch schriftlich niedergelegte Normen fest. Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG regeln klar die Verbindlichkeit der Rechtsnormen für das richterliche Entscheidungs-Handeln³. So klar diese Bestimmungen zu sein scheinen, so wenig klar ist es, wie sie in der juristischen Praxis befolgt werden können. Gesetzliche Normen treten in der Form schriftlicher Texte auf, sind also sprachliche Äußerungen, die Bedeutungen haben, welche von den Rezipienten (hier den Richtern) interpretiert werden müssen. Geht man von einem Konzept sprachlicher Kommunikation aus, das dem Verstehen sprachlicher Äußerungen interpretativen Charakter zuschreibt, so unterstellt man damit (zumindest im Sinne neuerer linguistischer Verstehenstheorien) eine aktive, sinnkonstituierende Komponente seitens des verstehenden Subjektes.

Diese sprachtheoretisch einleuchtende Feststellung ist allerdings rechtstheoretisch äußerst problematisch; für den Juristen reißt sie den Gegensatz zwischen *Gesetzesauslegung* und *Rechtsfortbildung* auf. Rechtstheoretische Auslegungsregeln gesetzlicher Normen pflegen auch heute noch (gestützt durch das Grundgesetz) die Fiktion, daß der Richter nichts anderes sei als „der Mund des Gesetzes“⁴. Zwar schließt auch das Grundgesetz durch die Formulierung, daß die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden sei, implizit nicht aus, daß richterliche Entscheidungen, statt allein und vollständig auf Normtexte zurückgeführt zu werden, sich auch auf andere Rechtstexte (Urteilsbegründungen, Kommentare etc.) berufen können, doch kommt in der Rechtsprechungspraxis im Zuge der *Entscheidungsbegründung* der Auslegung oder Rechtsfortbildung unterschiedlicher Status zu. Eine „Auslegung“ hat immer eher den Anschein der Notwendigkeit und Objektivität, während eine „Fortbildung“ sich selbst einem starken Begründungsdruck aussetzt. Rechtssoziologisch könnte man diesen Gegensatz so formulieren, daß eine sich als *Auslegung* gebende Entscheidungsbegründung den Richter von Verantwortung entlastet, während eine klar als *Rechtsfortbildung* erkenntliche Begründung Verantwortung aufbürdet und vor allem Aufmerksamkeit auf

³ Art. 1 Abs. 3 GG „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ – Art. 20 Abs. 3 GG „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

⁴ Vgl. K. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1979, S. 353.

sich zieht. Es kann daher nicht verwundern, daß in der juristischen Begründungslehre immer wieder der Versuch gemacht wird, richterliche Interpretationshandlungen (durch welche Argumentation auch immer) unter die Rubrik der „Auslegung“ einzuordnen⁵.

Da auch die schärfsten Anhänger einer ‚objektiven‘, normtextorientierten Gesetzesauslegung nicht leugnen können, daß es Fälle gibt, in denen die Bedeutung eines Normtextes nur schwer zu ermitteln ist (etwa weil vage Ausdrücke verwendet wurden), wurde eine Begründungslehre entwickelt, in der verschiedene Auslegungsmethoden in einer zeitlichen und systematisch-hierarchischen Reihenfolge „abnehmender Gesetzestreue“ angeordnet sind. Diese Methoden („Kanones“) sind, in der Reihenfolge ihrer Anwendung:

(a) *Grammatische Auslegung*: In der g. A. soll der „Wortlaut“ einer gesetzlichen Vorschrift ermittelt werden. Bedeutungsermittlungen „nach dem Wortlaut“ greifen meist entweder auf das als unproblematisch angesehene intuitive Sprachverständnis der Richter oder auf Definitionen bekannter Wörterbücher zurück.

(b) *Systematische Auslegung*: Ist eine „Bedeutungsfeststellung“ nur aus der Normformulierung schwierig, soll der gesetzliche Kontext, d. h. der „Bedeutungszusammenhang“ des ganzen Gesetzestextes berücksichtigt werden, in dem die Formulierung steht. Hier gehen implizit allerhand Vormeinungen über den juristisch-systematischen Gesetzeszusammenhang ein.

(c) *Historisch-genetische Auslegung*: Diese Auslegungsmethode wird gelegentlich so formuliert: „Lege das Gesetz so aus, daß die Regelungsabsicht des Gesetzgebers erreicht werden kann⁶.“ Haben die beiden ersten Methoden noch nicht zu dem eindeutigen Auslegungsergebnis geführt, soll der Richter versuchen, die historisch-konkrete Absicht der Normtext-„Autoren“ zu rekonstruieren. Der Versuch der Feststellung des tatsächlich damals verwendeten Sprachgebrauchs kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß dem Richter die geeigneten historisch-semantischen Erhebungsmethoden wohl kaum zur Verfügung stehen. Was sich in der juristischen Praxis meist tatsäch-

⁵ Daß solche Argumentationen vom Grundgesetz anscheinend gestützt, wenn nicht gar erzwungen werden, erschwert die freie Diskussion über den Charakter von „Gesetzesauslegung“.

Richterliche Entscheidungen sind noch durch folgende Gebote determiniert: das Rechtsverweigerungsverbot (Entscheidungszwang), nach dem ein anhängiger Fall auch entschieden werden muß; den Grundsatz der Rechtssicherheit, nach dem die Bürger in der Regel gerichtliche Entscheidungen anhand der bisherigen Rechtslage voraussehen können müssen; das Gebot der Einsehbarkeit der Entscheidung, nach dem Entscheidungen (nach einem bestimmten Schema) so begründet werden müssen, daß sie von den betroffenen nachvollzogen werden können; schließlich das Gleichbehandlungsgebot, nach dem gleiche Fälle gleich entschieden werden müssen und ungleiche Fälle nicht gleich entschieden werden dürfen.

⁶ Koch in: Koch / Rüßmann, Begründungslehre (Anm. 1), S. 166.

lich hinter dieser Methode versteckt, ist der Verweis auf die in Rechtskommentaren, höchstrichterlichen Entscheidungen etc. enthaltene „herrschende Meinung“ der Textauslegung.

(d) *Teleologische Auslegung*: Erst wenn all diese Methoden nichts gefruchtet haben, soll der Richter auf die als problematischste Methode angesehene Rekonstruktion des abstrakt zeitlosen „Zwecks des Gesetzes“ zurückgreifen. Hiermit sollen Normen, die heutige Zustände nicht mehr treffen, analog auf konkrete Fälle anwendbar gemacht werden. Das vermeintliche Abzielen auf den abstrakt gültigen Regelungszweck kann jedoch nicht verdecken, daß hier tatsächlich massive Vorurteile, Wert- und Normvorstellungen rechtspolitischer, allgemeinpolitischer, moralischer oder religiöser Art unreflektiert zur Wirkung kommen.

Die nicht von allen Juristen so akzeptierte Hierarchie der Kanones wird z. T. noch von einem grundsätzlicheren Methodenstreit zwischen sog. ‚objektiver‘ und ‚subjektiver‘ Auslegung überlagert. Darin kommt grob gesprochen der Gegensatz zwischen vermeintlicher „Normtreue“ (die allerdings überwiegend als Treue zum juristischen Apparat zur Wirkung kommt, und deshalb gelegentlich auch als „konservativ“ eingestuft wird) und einer Orientierung an zeitgemäßen gesellschaftlich-politischen Bedürfnissen und Zuständen zum Ausdruck. Insgesamt gibt es hinsichtlich des methodologischen Auslegungstreits also drei nicht völlig zur Deckung zu bringende Ebenen: die vier Kanones (oft als streng zu befolgende Reihenfolge betrachtet), die subjektiv-objektiv-Kontroverse und die Abwägung zwischen Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung. Das juristische champ de bataille sei hiermit abgesteckt⁷.

2. Erste Instanz: Koch vs. Rest der Welt

*Hans-Joachim Koch*⁸ zieht aus der Infragestellung des juristischen Begriffs der „Auslegung“ einer gesetzlichen Norm, mit dem nicht klar genug zwischen *Gesetzesanwendung* und *Rechtsfortbildung* unterschieden werde (23) den Schluß, daß es angemessener sei, von „semantischen Interpretationen gesetzlicher Ausdrücke“ (24) zu reden: „Den gesetzlichen Ausdrücken wird eine sprachliche Bedeutung zugewiesen.“ (24) Diese Exposition des juristischen Problems mit der sprachlichen Bedeutung, die zugleich die Begründung angibt für das Interesse, das juristische Methodiker für die Sprachwissenschaft bzw. -philosophie haben, ist insofern bemerkenswert, als sie durch den Bezug auf die „Ausdrücke“ als eigentliches (juristisch-)semantisches Problem eine implizite Sprachtheorie (Wortsemantik) schon vorgibt, bevor das Problemfeld

⁷ Für Erläuterungen zu allen juristischen Fragen danke ich Friedrich Müller, Ralph Christensen, Bernd Jeand'Heur und Michael Kromer.

⁸ Seitenzahlen ohne zusätzliche Angaben beziehen sich im Folgenden auf *H.-J. Kochs* Ausführungen in *Koch / Rüßmann*, *Juristische Begründungslehre* (Anm. 1).

überhaupt beschränkt wird. Dieses Vorgehen auch bei einem der Juristen, die sich ausdrücklich um Anleihen bei der Sprachtheorie bemühen, zeigt den eigentlichen Widerstand, der hinsichtlich sprachtheoretischer Fragestellungen in der Jurisprudenz meist nur schwer zu überwinden ist: der Schritt von den verfestigten und hartnäckig verteidigten „Alltagstheorien“ der Juristen (wie der meisten Nicht-Linguisten) über die Sprache hin zu einer linguistisch reflektierten Sprachauffassung. Linguistische Sprach- bzw. Bedeutungstheorien werden, dies zeigen Kochs Arbeiten, auf dem Fundament einer gefestigten (und, wie ich glaube, juristisch fundamentierten) Sprachauffassung rezipiert und verworfen, ohne daß referierte Gegenargumente an das eigene Bewußtseinsfundament wirklich herangelassen werden. Die Auseinandersetzung mit sprachtheoretischen Erklärungsansätzen, so verdienstvoll sie ist, verbleibt eher an der Oberfläche und ist so nicht geeignet, juristische Selbstverständlichkeiten ernsthaft zu erschüttern. Wo sprachtheoretische Ansätze wirklich ernsthaft rezipiert und diskutiert werden, geschieht dies, weil sie der vorher mitgebrachten impliziten Sprachtheorie entsprechen. Dies soll im Folgenden an einzelnen Schwerpunkten von Kochs Argumentation gezeigt werden.

2.1 Intensionale Logik als Semantik

Koch argumentiert durchweg von einer aus Carnap abgeleiteten Position der „intensionalen Semantik“ her. Diese Position wird folgendermaßen eingeführt:

„Es ist zwischen der Bedeutung (der Intension) und den Gegenständen der außersprachlichen Wirklichkeit, auf die die Zeichen qua ihrer Bedeutung anzuwenden sind (der Extension), zu unterscheiden. Die Bedeutungen deskriptiver sprachlicher Zeichen sind Eigenschaften, die die Gegenstände in der Welt haben können.“ (7)

Koch bezieht sich hier auf die Prädikatenlogik, in der die Bedeutungen sprachlicher Zeichen durch Wahrheitsfunktionen ersetzt werden. Ein Zeichen sei dann auf einen Gegenstand anwendbar, wenn der Gegenstand die Eigenschaften enthalte, die das Zeichen ausdrückt. *Eines* der vielen Probleme einer solchen Sichtweise ist, daß die Angabe von Wahrheitsbedingungen noch keine *Bedeutungen* beschreibt. Eine intensionale Logik kann zwar beschreiben, „wann es zulässig ist, einer Aussage das Prädikat ‚wahr‘ zuzuschreiben“, aber nicht „wann es zulässig ist, einen Ausdruck der Sprache auf einen Gegenstand oder Sachverhalt anzuwenden bzw. zu erklären, *warum* dies zulässig ist“⁹. Die logische Semantik erfüllt deshalb wichtige Anforderungen an eine Theorie der Bedeutung nicht; es ist deshalb verfehlt, diese Wahrheitstheorie als „Seman-

⁹ H. Bickes, Theorie der kognitiven Semantik und Pragmatik, 1984, S. 82. Bickes widerlegt in seiner Arbeit zentrale Annahmen der intensionalen Semantik.

tik“ zu bezeichnen. In den Begründungsversuchen der intensionalen Logik wird übersehen, daß schon die unmittelbare Deixis, das Definieren eines Ausdrucks durch Zeigen auf einen Gegenstand, selbst bedeutungsvoll ist.

„Es sieht ganz so aus, als ob eine Wahrheitstheorie nur deswegen als Bedeutungstheorie auftreten kann, weil unexpliziert Wissen vorausgesetzt wird, das nicht gerechtfertigt bzw. erklärt wird.“¹⁰

Koch wie auch viele logische Semantiker übersehen, daß den natürlichen Sprachen mit einer wahrheitsfunktionalen *Logik* nicht beizukommen ist. Zwar wird versucht, über komplizierte logische Verknüpfungen von „Eigenschaften“ zu „komplexen Eigenschaften“ (134) den Bedeutungen natürlichsprachlicher Ausdrücke nahezukommen, doch wird dieses Bemühen der Logiker von Koch unbemerkt selbst konterkariert durch seine Definition dessen, was „Eigenschaften“ qua Intensionen sprachlicher Ausdrücke sein sollen:

„Mit Eigenschaften als der Bedeutung sprachlicher Zeichen ist also nichts Geistiges, im menschlichen Bewußtsein Befindliches gemeint, sondern etwas Physikalisches, das die Dinge in der Welt haben, eine Seite oder ein Aspekt oder eine Komponente oder ein Charakterzug der Dinge.“ (134)

Mit dieser Definition führt Koch einen simpelsten realistischen Bedeutungsbegriff ein, der zwischen Zeichen und Ding nicht mehr unterscheiden kann. Wenn die Bedeutung eines Zeichens die (vorsprachliche) Dingeigenschaft *ist*, dann ist die Sprache nichts anderes als die reine Widerspiegelung der Welt. Trotz Verweis auf das Zeichendreieck konzipiert Koch hier eine dualistische Semantik, in der es außer dem Zeichen und den Dingeigenschaften nichts Drittes gibt; im Grunde genommen auch keine Bedeutungen¹¹.

Diese Wegdefinition der Bedeutung in der Rezeption der logischen Semantik widerspricht eigentümlich der von Koch an anderer Stelle geäußerten „Gegenstandsauffassung“ der Bedeutung. In Auseinandersetzung mit der von ihm abgelehnten „intentionalistischen“ Semantik fragt er nämlich nach den „Eigenschaften des Gegenstandes ,*Bedeutung*“:

„Gefragt wird [in der intentionalistischen Semantik, D. B.] nicht ‚Was sind die Bedeutungen sprachlicher Zeichen eigentlich für Gegenstände?‘.“ (141)

Mit diesem essentialistischen Bedeutungsbegriff, der Bedeutungen eigenständigen Dingcharakter, einen ontologischen Status platonischer Entitäten zuschreiben will, offenbart Koch seinen statischen Sprachbegriff. Ohne jemals

¹⁰ Bickes, ebd. S. 60.

¹¹ Koch unterscheidet in *H.-J. Koch*, Das Postulat der Gesetzesbindung im Lichte sprachphilosophischer Überlegungen, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 61 (1975), S. 27 - 41, durchaus noch zwischen Intensionen und Dingeigenschaften. Dort „beziehen“ sich die Intensionen nur auf Dingeigenschaften (S. 33f.), sind aber nicht (wie im hier zitierten Werk) mit ihnen „identisch“. Warum Koch diese (seine Position schwächende) Veränderung vornimmt, ist mir unklar.

zu erläutern, *was* Bedeutungen seines Erachtens sein sollen, gibt er immer nur an, *wie* sie sein sollen: fest, beständig, dinghaft, eindeutig definierbar, nach wahr/falsch-Kriterien anwendbar usw. Er beschreibt so, wie Bedeutungen aus der Sicht eines Juristen sein sollten, der gerne etwas Verbindliches in der Hand hält. Entsprechend dem von ihm den Bedeutungen zugeschriebenen Dingcharakter behandelt Koch nur die Bedeutungen von „Prädikaten“. Nur Prädikate, also einzelne sprachliche Ausdrücke, sind für ihn das Ziel juristischer Bedeutungsfeststellungen. Er reduziert somit Semantik auf Wort- und Begriffssemantik, bevor ein Bedeutungsbegriff überhaupt definiert ist. Trotz aller sprachtheoretischer Diskussionen geht er letztlich immer davon aus, „was wir intuitiv [sic!] die Bedeutung [. . .] nennen“ (153).

Indem Koch die These übernimmt, daß „die Intension eines Ausdrucks grundsätzlich nur über den ‚Umweg‘ einer Extensionsermittlung bestimmbar“ ist (189), womit nichts anderes gesagt ist, als daß die Ermittlung der Bedeutung eines Ausdrucks durch Prüfung seiner Anwendbarkeit auf einen gegebenen Fall erfolgt, macht er implizit klar, daß letztlich immer das intuitive sprachliche Vorverständnis des Richters über die Anwendung eines gesetzlichen Ausdrucks auf einen vorliegenden Fall entscheidet. Dann noch von *Bedeutungsermittlung* zu reden, erscheint mir unredlich. Dieser Bezug auf implizite Vorverständnisse kommt auch in dem hier zugrundeliegenden latenten erkenntnistheoretischen Konzept zum Ausdruck. Getreu seiner realistischen Semantik geht Koch davon aus, daß die Menschen die Welt durch eine „vorsprachliche Unterscheidungsfähigkeit“ wahrnehmen und in Einzeldinge und Dingeigenschaften zerlegen. Bemerkenswerterweise gesteht Koch die „Zergliederung“ der Welt in unterschiedliche Prädikate nur den „Eigenschaften“ zu (137). Im Rahmen einer realistischen Erkenntnis- und Sprachkonzeption ist dies insoweit konsequent, als darin eine erkenntnisunabhängige, vor der menschlichen Wahrnehmung gegebene „natürliche“ Zergliederung der Welt in *Dinge* immer schon mitgedacht ist. Eine solche Auffassung kann allerdings nicht erklären, wie aus einem – notgedrungen subjektiven – „vorsprachlichen Unterscheidungsvermögen“ eine gemeinsame Sprache und sprachliche Verständigung überhaupt entstehen können soll. Es scheint, daß Koch deshalb ein „*gemeinsames* sprachliches Unterscheidungsvermögen“ (138) schlicht unhinterfragt voraussetzt. Wahrnehmungsunterschiede sind ihm dann konsequent nur noch Folgen der „unterschiedlich ausgeprägten Differenzierungsvermögen“ (138) der Gesellschaftsglieder. Koch verbindet so einen kognitiven Universalismus anscheinend mit einer Art „Defizit-Theorie“, derzufolge abweichende (sich sprachlich artikulierende) Wahrnehmungen Folgen eines nicht ausreichend differenzierten Unterscheidungsvermögens der Menschen sind¹².

¹² Wenn diese Interpretation richtig ist, dann kommt darin das normative Sprachkonzept Kochs zum Ausdruck.

Das skizzierte latente Erkenntnis-Konzept (das mit der anderenorts von Koch vertretenen konventionalistischen Sprachauffassung eigentümlich kollidiert) ist nur möglich auf der Basis einer – wiederum nicht ausgesprochenen – strikten Trennung von Sprache und Wahrnehmung. Nur wenn die Wahrnehmung von Gegenständen der Welt als unsprachliche Wahrnehmung konzipiert ist, macht es Sinn, die Differenzen in der sprachlichen Konstitution von Dingen und Eigenschaften damit zu erklären,

„daß eine Sprachgemeinschaft nicht für alle Unterscheidungen, die die Menschen wahrzunehmen fähig sind, sprachliche Ausdrucksmittel zur Verfügung stellt“. (137)

Koch vertritt hiermit einen „ontologischen Atomismus“, demzufolge die „außersprachliche Wirklichkeit“ (137) aus einer abgeschlossenen¹³ Menge von sprachunabhängig wahrnehmbaren „Dingen“, „Eigenschaften“ und „Unterscheidungen“ besteht; da jedem Prädikat eine (oder mehrere) Dingeigenschaft(en) entsprechen, gibt es so viele mögliche Prädikate, wie es Dingeigenschaften gibt. Die realisierte Sprache enthält dann immer nur eine Teilmenge dieser möglichen Prädikate. Mögliche und realisierte Prädikate zusammen, d. h. die Gesamtmenge aller vorhandenen „Dinge“, „Eigenschaften“, „Zergliederungen“ bilden den Platonischen Ideenhimmel, bevölkern als überzeitliche, außersprachliche und menscheitsumfassende Universalien das *Frege*-sche „Dritte Reich der Gedanken“. Das einzige, was an dieser (undiskutierten) Übernahme einer ebenso alten wie lange widerlegten Theorie überrascht, ist, daß sie heute immer noch auf *natürliche* Sprachen angewandt wird.

2.2 Versuch der Widerlegung des „Intentionalismus“ durch einen (revidierten) „Konventionalismus“. Kochs Kritik an Wittgenstein, Grice und Lewis

In der Auseinandersetzung mit aktuellen sprachtheoretischen Positionen im Umfeld der sogenannten linguistischen Pragmatik (die in der juristischen Methodendiskussion einigen Anklang gefunden hat, wie der im Abschnitt 3 dargestellte Ansatz von *Hegenbarth* zeigt) geht Koch durchgängig von einem angeblichen Gegensatz zwischen „Intentionalismus“ und „Konventionalismus“ aus (158), der (zumindest in der strikten Form, wie Koch ihn konstruiert) in der innerlinguistischen Diskussion nirgends anzutreffen ist¹⁴. Mit der

¹³ Jedes Zulassen einer offenen (unendlichen) Menge von Dingen/Eigenschaften würde dazu führen, daß eine (nur als menschliche denkbare) Konstitution von Gegenständen zugestanden werden müßte. Die Welt (wie wir sie wahrnehmen) könnte dann nicht mehr als *vor* der Wahrnehmung bestehend konzipiert werden.

¹⁴ Koch scheint diese Unterscheidung von *A. Kemmerling*, Bedeutung und Sprachverhalten, in: *E. v. Savigny* (Hrsg.), Probleme der sprachlichen Bedeutung, 1976, S. 73 - 99, zu beziehen. Dort führt *Kemmerling* nach seinen Worten eine „Charakteri-

von ihm verschärften Dichotomie im Kopf kann Koch wichtige Differenzierungen vor allem in den von ihm angegriffenen Konzepten von *Grice* und *Lewis* nicht erkennen. Dabei kann vom Leser das gelegentliche Schwanken des Autors zwischen Akzeptieren und Ablehnung der kritisierten Konzepte (vor allem bei *Wittgenstein* und *Grice*) nicht mehr nachvollzogen werden.

Zunächst verwirft Koch die *Wittgensteinsche* Bedeutungskonzeption:¹⁵

„Die These ‚Bedeutung = Gebrauch‘ ist gerade in bezug darauf, was man denn mit ‚dem Gebrauch eines Zeichens sagen bzw. dem Gebrauch eines Zeichens entnehmen kann, gänzlich nichtssagend.“ (138)

Ohne begriffen zu haben, daß die Bedeutung eines Zeichens, d. h. seine Relevanz für die sprechenden Menschen, gerade in der Art seiner Verwendung besteht, sucht Koch nach einem Dritten außerhalb von ‚Zeichen‘ und ‚Gebrauch‘, nämlich dem „was“, das „man mit dem Zeichen sagt“, oder „dem Zeichengebrauch entnehmen kann“. Sollte er mit diesem „was“ die „Bedeutung der Prädikate“ meinen (den „Gegenstand ‚Bedeutung‘“), so realisiert er nicht, daß er ein „Drittes“ in seinem dualistischen Zeichenkonzept (Zeichen – außersprachliche Wirklichkeit; wobei Zeichenbedeutung identisch mit Dingeigenschaft ist) gerade ausgeschlossen hatte. In seinem Beharren auf dem Konzept einer außersprachlich erfahrbaren Welt kann er *Wittgenstein* nicht wirklich begreifen, der immer wieder gerade diese Sprachauffassung gründlich widerlegt hat.

Trotz der vermeintlichen „Widerlegung“ der zentralsten Gedanken von *Wittgensteins* Sprachtheorie scheut Koch sich nicht, diesen in seiner Auseinandersetzung mit dem „Intentionalismus“ zu vereinnahmen¹⁶. Diesen kühnen Schritt begründet er lediglich mit *Wittgensteins* Kritik am Begriff des ‚Meinens‘, mit der er wiederum *Grice* widerlegen will¹⁷. Es wäre verfehlt, *Wittgensteins* Kritik an bestimmten Verwendungen des Ausdrucks ‚Meinen‘ schlichtweg mit einer Ablehnung jener Theorien gleichzusetzen, die den Sprecherabsichten eine gewisse Rolle bei der kommunikativen Konstitution

sierung“ ein, „in der die Gegensätze übertrieben hervorgehoben werden“ (S. 75). Mir scheint diese Charakterisierung nicht nur übertrieben, sondern durch die Übertreibungen schlichtweg falsch zu sein. Sie ist in der Linguistik weder rezipiert worden, noch ist sie dort zu irgendeinem Einfluß gelangt.

¹⁵ Daß Koch *Wittgensteins* Philosophie (wie die meisten der übernommenen oder kritisierten Theorien) nur aus zweiter Hand (z. B. durch *Kutscheras* „Sprachphilosophie“ oder *E. v. Savignys* „Philosophie der normalen Sprache“) kennt, vernachlässige ich hier, da er in seiner Kritik durchweg beansprucht, die kritisierten Autoren selbst zu widerlegen. Möglicherweise ist an manchen Stellen die Kritik an Koch auch auf seine Zuträger zu beziehen.

¹⁶ Dabei sucht er – in Unkenntnis des inneren Zusammenhangs von *Wittgensteins* Denken – diesen Widerspruch seiner eigenen Logik als Inkonsistenz der „Philosophischen Untersuchungen“ hinzustellen (z. B. S. 159f.).

¹⁷ Dabei bezieht *Koch* sich ausgerechnet auf den mit tieferer *Wittgenstein*-Kenntnis gerade nicht gesegneten *Searle*.

von Bedeutungen zuschreiben. Wittgenstein diskutiert (und widerlegt) nur jene Auffassungen vom ‚Meinen‘, die dieses wie einen eigenständigen geistigen Akt, eine ‚Vorstellung‘, einen „Vorgang der das Wort begleitet“ auffassen¹⁸. Er vertritt *nicht* die Auffassung, daß Absichten im Sprechen, in der kommunikativen Verständigung keine Rolle spielten, wie z. B. aus folgendem Zitat (das in unserem Zusammenhang einer gewissen Pikanterie nicht entbehrt) deutlich wird:

„Vor Gericht könnte die Frage erörtert werden, wie Einer ein Wort gemeint habe. Und es kann dies aus gewissen Tatsachen geschlossen werden. – Es ist eine Frage der *Absicht*.“ (PU S. 343)

Allerdings geht Wittgenstein von einem Begriff des ‚Meinens‘ aus, der dieses in den Zusammenhang der Sprache stellt (welche bei Wittgenstein bekanntlich als Handlungszusammenhang von ‚Sprachspielen‘ konzipiert ist):

„Die Absicht ist eingebettet in der Situation, den menschlichen Gepflogenheiten und Institutionen.“ (PU § 337)

Es ist kein Zufall, daß Koch, indem er vorderhand von einem scharfen *Gegensatz* zwischen „Intentionalismus“ und „Konventionalismus“ ausgeht, übersehen mußte, wie bei Wittgenstein die Sprache gerade als der unauflösbare *Zusammenhang* von absichtsvollem, in Situationen, Institutionen, Gebrauchsweisen, Gepflogenheiten, Sprachspielen eingebettetem Sprechen und der in diesem Sprechen sich ausdrückenden Beherrschung der sprachlichen Regeln (Konventionen) konzipiert ist.

Daß eine solche Sichtweise, die Intentionalität und Konventionalität der sprachlichen Kommunikation als zwei Aspekte desselben Phänomens behandelt, gerade auch von *Grice* angestrebt wurde, kann Koch aufgrund seiner erkenntnis-realistischen und wortsemantischen Sprachauffassung nicht erkennen. So ist schon die erste „Übernahme“ eines Griceschen Gedankens falsch widergegeben: „Ein Zeichen hat genau dann ‚Bedeutung‘, wenn ein Sprecher etwas mit dem Zeichen meint.“ (139) Nie ist in Grices Definition des ‚Meinens‘ (das engl. ‚meaning‘ kann im dt. sowohl ‚Bedeutung‘ als auch ‚Meinen‘ heißen) von einzelnen *Zeichen* die Rede. Grice behandelt immer nur „utterance-types“ (Äußerungstypen), worunter er sich Sätze oder nonverbale Zeichenhervorbringungen vorstellt¹⁹. (‚Äußerung‘ ist Akt-Objekt-ambig, d. h. es

¹⁸ *L. Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, 1971 (im Folgenden zitiert als PU): „Das Meinen ist kein Vorgang, der dies Wort begleitet.“ (S. 350) – „Das zeigt dir, wie verschieden die Grammatik des Zeitworts ‚meinen‘ von der des Zeitworts ‚denken‘ ist. Und nichts Verkehrteres, als Meinen eine geistige Tätigkeit nennen!“ (§ 693) – „Nur in einer Sprache kann ich etwas mit etwas meinen. Das zeigt klar, daß die Grammatik von ‚Meinen‘ nicht ähnlich der ist des Ausdrucks ‚sich etwas vorstellen‘.“ (S. 38) – „Vergleiche die Grammatik von ‚meinen‘ und ‚vouloir dire‘.“ (§ 657)

¹⁹ *H. P. Grice*, Utterer's Meaning and Intentions, in: *Philosophical Review* 78 (1969), S. 147 - 177. (Alle zitierten Aufsätze von *Grice* sind in deutscher Übersetzung erschienen in: *G. Meggle* (Hrsg.), *Handlung, Kommunikation, Bedeutung*, 1979.)

kann sowohl die Handlung des Äußerns als auch die hervorgebrachte Zeichenfolge meinen.) Grice thematisiert also durchweg keine Einzel-Zeichen, sondern kommunikative Handlungen. Wenn Koch Grice unterstellt, er identifiziere die Bedeutungen eines Zeichens mit einer Sprecher-Absicht²⁰, so ist das rundweg falsch. Zwar verfolgt Grice ein Programm, das schließlich auch die „Bedeutungen“ einzelner Zeichen auf die mit Sprecher-Absichten verknüpften erfolgreichen kommunikativen Handlungen (Äußerungs-Akte) zurückführen soll²¹, doch operiert eine oberflächliche Kritik wie diejenige Kochs insoweit mit falschen Karten, als der Terminus „Bedeutung“²² in beiden Fällen verschieden verwendet wird. Weil Grice erkannt hat, daß sprachliche Kommunikation eben nicht (wie Koch voraussetzt) als Austausch von Ketten (oder Strukturen) isolierter, jeweils mit einer (mehr oder weniger) festen Einzel„bedeutung“ ausgestatteter sprachlicher Zeichen stattfindet, sondern sich als Äußerung (als „Äußerung einer Äußerung“, um die Ambiguität zu erhalten) mit dem Ziel der Konstitution von (sprachlichem) Sinn bei den Kommunikationsbeteiligten vollzieht, versucht er ein theoretisches Konzept zu entwickeln, das die Erklärung abstrakter Zeichenbedeutungen mit der Erklärung kommunikativer Sinnkonstitution („Handlungsbedeutung“) verbindet.

Vor allem aber läßt sich ein Gegensatz von „Intentionalismus“ und „Konventionalismus“ mit Grice *nicht* begründen. Für Grice besteht kein fundamentaler Gegensatz zwischen Sprecher-Absichten und sprachlichen Konventionen. Vielmehr führt er Konventionen sprachlichen Äußerns darauf zurück, was in einer Sprachgemeinschaft von den Sprach-Benutzern mit der Verwendung einzelner Zeichen in komplexen Äußerungen normalerweise gemeint (intendiert, beabsichtigt) wird. „Zeitlose“ Bedeutungen von Sätzen (statt konkreter Äußerungen) oder Zeichen sind für Grice Abstraktionen aus den gesammelten Kommunikations-Absichten der Sprecher einer Sprachgemeinschaft. Ausdrucksbedeutung setzt er gleich mit

„some statements or disjunction of statements about what ‚people‘ (vague) intend [. . .] to effect by x²³.“

²⁰ Etwa in der Formulierung: „Sagt Grice doch ausdrücklich, daß ein Zeichen genau dann ‚Bedeutung‘ habe, wenn ein Sprecher etwas mit dem Zeichen *meine*.“ (160)

²¹ Etwa wenn er sagt, daß „the meaning (in general) of a sign needs to be explained in terms of what users of the sign do (or should) mean by it on particular occasions.“ (H. P. Grice, *Meaning*, in: *Philosophical Review* 66 (1957), S. 311 - 388 (dt. S. 2 - 15) hier S. 381.)

Koch dreht dieses Begründungsverhältnis (Rückführung der abstrakten Zeichen-Bedeutung auf die situativ und kontextuell gebundenen Äußerungsbedeutungen) um, wenn er Grice's Erklärungsansätze „unter den Stichworten der Wort-Bedeutung und deren Beitrag zur Bedeutung einer Äußerung“ (140) einordnet, und verfälscht ihn damit ins Gegenteil.

²² Nach Wittgenstein auch einer jener „Gelegenheitsarbeiter in der Sprache“, die stets nur für „philosophische Verwirrungen“ sorgen.

Hierin wird deutlich, daß Grice (begrifflich noch nicht fixiert) die Verlässlichkeit und Gemeinsamkeit (= Intersubjektivität) sprachlich-kommunikativer Verständigung einem Zusammenspiel von situations- und kontextgebundenen Sprecher-Absichten (und dem Verstehen dieser Intentionen durch die Hörer) und (sprach-)gemeinschaftlichen Kommunikationsformen („was *man* [mit einer bestimmten Äußerung] gewöhnlich zu bewirken beabsichtigt“) zuschreibt. In dem (bei Grice unvollendeten) Versuch, durch die Ableitung von „Standard-Bedeutungen“ aus situationsgebundenen Sprecherabsichten zu einem Konzept der Konvention zu kommen, wählt Grice die tastende Formulierung „having a certain procedure in one's repertoire“²⁴. Mit dem ‚Verfahren‘ ist der Rückgriff des Sprechers auf eigene erfolgreiche Erfahrungen von absichtsvollem kommunikativen Sprechen gemeint, die ihm die Verstehbarkeit auch der neuen beabsichtigten Äußerung nahelegen, sobald die Analogie zu den gelungenen Präzedenzfällen gewahrt ist. Mit diesem rudimentären Konzept ist Grice aber schon nahe an dem Begriff der Konvention von Lewis, den Koch ebenfalls verwirft.

Schwieriger als bei den bisher behandelten Fragen ist es, Kochs Interpretation von Grice dort zu widerlegen, wo er versucht, „die Vereinbarkeit eines solchen Verständnisses von Prädikatsbedeutungen“, nämlich „daß Grice Eigenschaften als Bedeutungen von Prädikaten in Betracht zieht“, mit der „intentionalistischen Semantik“ zu reklamieren²⁵. Koch hat insoweit Recht, als Grice betont, daß er seine tastenden Definitionsversuche *ausgehend* von einer intensionalen Terminologie unternommen hat. Allerdings macht Grice keinerlei Aussage darüber, ob eine intensionale Redeweise mit seinem Konzept des Zusammenhangs von Sprecher-Meinen und Standard-Bedeutung wirklich vereinbar ist²⁶. Am Ende (wohlgemerkt, am Ende!) aller seiner Bemühungen um die Definition von ‚meaning‘ äußert Grice seine *Hoffnung*, daß sein Konzept mit einer intensionalen Terminologie vereinbar sein möge²⁷, ohne daß er dies auch nur im entferntesten beweisen könnte. Die weitere, nach-Grice'sche Diskussion hat m. E. gezeigt, daß Konzepte kommunikativen

²³ Grice, *Meaning* (Anm. 21), S. 385.

²⁴ H. P. Grice, *Utterer's Meaning, Sentence-Meaning and Word-Meaning*, in: *Foundations of Language* 4 (1968), S. 225 - 242 (dt. S. 85 - 111) hier: S. 233.

²⁵ Diese Absicht führt Koch so ein: „Die entsprechenden Äußerungen [bei Grice, D. B.] sind u. E. nicht besonders klar; *wir denken, daraus entnehmen zu dürfen*, daß Grice Eigenschaften als Bedeutungen von Prädikaten in Betracht zieht.“ (140; Hervorhebung von mir, D. B.) Einem Richter, der so frei mit seinen Texten umspringt, möchte ich nicht in die Hände fallen!

²⁶ „It seems to me that one should at least start by giving oneself a free hand to make use of any intensional notions or devices.“ Grice, *Utterer's Meaning, Sentence-Meaning and Word-meaning* (Anm. 24), S. 141.

²⁷ „And it is by no means obvious to me that intensionality can be explained only via the idea of concealed references to language.“ Grice, *ebd.*, S. 142.

Handelns (für die Grice – ob willentlich oder unwillentlich – den Grundstein gelegt hat) mit der intensionalen Logik unvereinbar sind²⁸.

Nachdem er die „intentionalistische Semantik“ am Beispiel Grice sowohl „widerlegt“, als auch mit der intensionalen Prädikatenlogik für vereinbar erklärt hat, begründet Koch dieses merkwürdige Vorgehen damit, daß Grice lediglich eine

„Theorie der Bedeutungsverleihung, nicht eine Theorie sozusagen der Eigenschaften des Gegenstands ‚Bedeutung‘“

vorgelegt habe (141). In der Unterscheidung von Bedeutungsentstehung und Bedeutung, die hier anklingt, ist das Verständnis von ‚Bedeutung‘ als prädikatsbezogene abstrakte platonische Entitäten („Gegenstände“) immer mitgedacht. Die Verbindung von ontologischem Essentialismus (Bedeutung = Gegenstand) und Erkenntnis-Realismus (Bedeutung = außersprachliche physikalische Dingeigenschaft), welche eine logische und philosophische Unmöglichkeit darstellt, gibt den Boden ab, auf dem Koch die Position einer grundsätzlichen Trennung von Semantik und Pragmatik aufbaut²⁹. Daß Koch seine Argumente ausgerechnet in der schwächsten Version des Begriffs ‚Pragmatik‘ sucht, bei Carnap³⁰, verwundert insofern nicht, als er dort auch seine intensionale Logik herbeizieht. Nach Carnap besteht die „Pragmatik“ darin, daß in natürlichen Sprachen zur Eruiierung der Extensionen sprachlicher Ausdrücke auch die Position des Sprechers berücksichtigt werden müsse – keine Rede von Situation, Kontext, Vorwissen, Kommunikationsregeln, da diese nicht in eine intensionale Logik passen.

Nach Carnap wendet sich Koch der Sprechakttheorie zu, der er (z. T. zurecht) die Unterscheidung von „Bedeutungen“ und „Sprechaktrollen“ (Illokutionen) zuschreibt. Allerdings versucht Koch gar nicht erst, die Stichhaltigkeit einer solchen Unterscheidung zu überprüfen, sondern setzt sie (wie so vieles) schlicht voraus:

Man wird „den spezifisch kontextabhängigen Gehalt der Äußerungen, ihre illokutionären Rollen also, vermutlich nicht zu dem rechnen wollen, was wir

²⁸ Vgl. die Argumentation bei Bickes. Grice bestätigt selbst, daß der Versuch, intensionale Terminologie bei der Begründung ostensiver Definition einzuführen, zu einer Zirkularität führt dergestalt, daß Sprachliches immer nur sprachlich definiert (eingeführt, erläutert) werden kann. Die Erkenntnis, daß intensionale Erklärungen immer nur durch Rückführung auf latente (andere) sprachliche Regeln (Vorwissen, Voraussetzungen) erklärt werden können, das Programm der intensionalen Sprachtheorie also undurchführbar ist, interpretiert Grice als „mystery“, das ein „as yet unsolved problem“ zurückläßt (Grice, ebd., S. 140).

²⁹ Daß es andernorts wohlgedachte und stringente (aber gleichfalls unzutreffende) Argumentationen für diese Trennung gibt, sei hier nur angemerkt. Koch kann sich (wenn überhaupt) nur aus Unkenntnis der Implikationen seiner eigenen Theorie auf solche Ansätze beziehen (152).

³⁰ Carnaps Fassung dieser Unterscheidung spielt in der sprachtheoretischen Diskussion nirgends eine Rolle.

intuitiv die Bedeutung, den semantischen Gehalt der Äußerungen nennen.“ (153)

Von der Sprechakttheorie wendet sich Koch dem zu, was er „Theorie der Konversationsimplikaturen“ nennt und (wem sonst?) Grice unterschiebt, was aber wiederum mit dessen Modell der Implikatur nicht viel zu tun hat. Im folgenden verwendet Koch die Bezeichnungen „Pragmatik“ und „Theorie der konversationellen Implikatur“ durchgehend synonym³¹.

Laut Koch soll diese Theorie besagen,

„daß häufig eine Differenz zwischen dem besteht, was jemand mit einer Äußerung zu verstehen geben, zum Ausdruck bringen will, und dem, was er streng genommen, d. h. mit Rücksicht auf den semantischen Gehalt seiner Äußerung, sagt.“ (153)

Ermüdend, zu betonen, daß hier „semantischer Gehalt“ wiederum nicht definiert, sondern nur vorausgesetzt wird³². Koch referiert hier eine bei Grice tatsächlich vorfindliche Unterscheidung zwischen „dem, was jemand gesagt hat“ und „dem, was jemand impliziert hat“³³. Ebenso wie Koch bemüht sich Grice, eine wahrheitsfunktionale Sprachkonzeption gegen die von ihm selbst entwickelte rudimentäre Theorie kommunikativen Handelns zu retten. Es gibt gute Gründe anzunehmen, daß dieses Programm undurchführbar ist³⁴. *Falsch* (und von Grice nicht gedeckt) ist es jedenfalls, wenn die im Modell der „Implikatur“ eine Rolle spielenden „Konversationsmaximen“ von Koch dahingehend ausgelegt werden, als seien diese (ebenso wie er „Bedeutungen“ versteht) statische, feste Entitäten, die es nur empirisch zu ermitteln gelte, um den „pragmatischen Gehalt“ einer Äußerung zu eruieren³⁵. Grice legt ein theoretisches Modell der analytischen Rekonstruktion von Kommunikationsprozessen vor, in dem er begriffliche Unterscheidungen vornimmt, die die verschiedenen Aspekte ein und desselben Vorgangs (sprachliche Kommunikation) durchleuchten sollen. Diese Unterscheidungen in die (ontologisch naturalistisch gedachte) Wirklichkeit zu transportieren (wie Koch es tut), zeugt zum einen von einer Unkenntnis des wissenschafts- und erkenntnistheo-

³¹ In Formulierungen wie „Pragmatik als Theorie der konversationellen Implikaturen“ (156) und „Konversationsimplikaturen (pragmatischer Gehalt)“ (158).

³² Das durchgängige Ausgehen von einem unreflektiert vorausgesetzten „natürlichen“ Bedeutungsverständnis zeigt sich auch in solchen Zitaten wie dem zum ‚unfähigen Universitätslehrer‘ (s. o.).

³³ H. P. Grice, *Logic and Conversation*, in: P. Cole / J. L. Morgan (eds.), *Syntax and Semantics*. Vol. 3: *Speech Acts*, 1975, S. 41 - 58 (dt. S. 243 - 265).

³⁴ Es fehlt hier der Platz, die Gründe dafür (die sämtlich bei Grice schon enthalten sind) aufzuführen. Vgl. das Grice-Kapitel in: D. Busse, *Historische Semantik*, 1987, S. 122ff.

³⁵ Koch, ebd., S. 154. Bei der Würdigung juristischer Ansätze, die auf die linguistische Pragmatik zurückgreifen (z. B. Podlech) schlägt Koch alle Beispiele, in denen er keine „Konversationsmaximen“ findet, daher umstandslos der „Semantik“ zu (z. B. S. 157).

retischen Status theoretischer Modellbildungen, folgt aber zum anderen konsequent der einmal vorausgesetzten realistischen Ontologie (Bedeutung = Dingeigenschaft).

Nachdem Koch den von Grice thematisierten *Zusammenhang* von Ausdrucks-, „Bedeutung“, „konventioneller Implikatur“ und „konversationeller Implikatur“³⁶ in den *Gegensatz* von „semantischem Gehalt“ und „pragmatischem Gehalt“ zerhauen hat, konstruiert er – analog der einmal vorausgesetzten Trennung von Semantik und Pragmatik – ein dualistisches Sprachkonzept, nach dem es sich „anbiete“,

„den Gehalt, den der Gebrauch von sprachlichen Zeichen in konkreten Äußerungssituationen zum Ausdruck bringt, unter Rückgriff auf *zwei* voneinander zu *unterscheidende Regelsysteme* zu bestimmen, nämlich einerseits die *semantischen* Regeln, die die eingebürgerten Bedeutungen der sprachlichen Zeichen ausdrücken, und andererseits die *pragmatischen* Regeln menschlicher Konversation, die das im jeweiligen Äußerungskontext konversationell Implizierte zu erschließen gestatten“. (154)

Abgesehen davon, daß Koch den hier eingeführten Begriff der ‚Regel‘ wie stets undefiniert voraussetzt, kann er nicht erklären, wie anders als durch Rückgriff auf einen vorgefügten „Begriff“ von dem, was „eingebürgerte Bedeutungen der Zeichen“ sein sollen, in der Analyse kommunikativer Äußerungen zwischen „Bedeutungen“ und „Impliziertem“ unterschieden können werden soll. Koch radikalisiert die von ihm eingeführte Dichotomie noch, indem er behauptet, es käme darauf an,

„ob der untersuchte Gebrauch, den die Benutzer von den Zeichen machen, *bedeutungsdeterminiert* oder *konversationell* bestimmt ist“. (155)

Demnach gäbe es zwei völlig verschiedene Arten der sprachlichen Verständigung; eine, bei der die Bedeutungen fest und unabänderlich vorliegen, und eine, bei der die Bedeutungen im Kommunikationsakt erst realisiert werden. Man geht nicht völlig fehl, wenn man vermutet, daß die „konversationell bestimmten“ Verständigungsweisen sich nach Kochs Vorstellungen nur im chaotischen Alltagsleben ausbreiten, während juristische Sprachgebräuche glücklicherweise „bedeutungsdeterminiert“ und daher eindeutig interpretierbar sind³⁷. Jedenfalls wird diese Auslegung Kochschen Gedankenguts nahegelegt, wenn dieser die von ihm aufgestellte dualistische Sprachtheorie als „zweckmäßige [sic!] Verarbeitung der Entwicklung der sprachwissenschaftli-

³⁶ Grice, *Logic and Conversation* (William James Lectures). Unveröff. Ms. 1968, III. Vorlesung, S. 1 (Teile daraus sind leicht verändert als die oben (Anm. 19, 21, 24) zitierten Aufsätze erschienen).

³⁷ „[. . .] gehen wir für Gesetzestexte und Entscheidungsbegründungen davon aus, daß kaum mit Konversationsimplikaturen (pragmatischem Gehalt) zu rechnen ist.“ (158) Diese Argumentation geht nur bei einem derart eingeschränkten „Pragmatik“-Verständnis auf.

chen Forschungen“ (155) darstellt. (Der Zweck heiligt bekanntlich die Mittel! Oder?) Was er für eine (wohl im juristischen Sinne) „zweckmäßige“ Sprachtheorie hält, teilt Koch uns nur implizit mit, wenn er den Wunsch ausdrückt,

„die Konsequenz [zu] vermeiden, beispielsweise ‚unfähiger Universitätslehrer‘ zur Bedeutung von ‚fähiger Radfahrer‘ zu rechnen“. (155)

Hier gibt uns Koch wieder ein Beispiel für seine deduktive Begründung der Sprachtheorie. Weil er aus seinem intuitiven (und für ihn als Juristen zweckmäßigen) Sprachverständnis heraus Bedeutungen als etwas Festes, Deskriptives und eindeutig (intuitiv) Definierbares voraussetzen will, sucht er sich die passenden Mosaiksteine linguistischer und sprachphilosophischer Theorien zusammen, die seine Argumentation nicht gefährden. Wissenschaftlich redlich wäre ein umgekehrtes Verfahren gewesen. Koch übersieht dabei, daß das, was er (wie viele Juristen) als „intuitive Bedeutung“, „herrschender Sprachgebrauch“ oder „normales Verständnis“ bezeichnet, selbst nicht etwa die Weihen größerer Wahrheit hat, sondern lediglich Sediment vergangener und versunkener Theoriebildungen in der Alltagstheorie einer Gesellschaft ist. Daß das Alltagsbewußtsein die Resultate früherer Paradigmen zeitverschoben zu ihrer wissenschaftlichen Entstehung auch dann noch aufbewahrt, wenn die Wissenschaft selbst schon darüber hinweggegangen ist, berechtigt noch nicht dazu, sich gegen die Übernahme neuer Paradigmen in den Schatz des Alltagsbewußtseins zu sperren.

Neben all den genannten Inkonsistenzen, Fehlinterpretationen übernommener oder kritisierter Sprachtheorien und Überlagerungen wissenschaftlicher Argumente durch ein hartnäckig festgehaltenes „intuitives Sprachkonzept“ unternimmt es Koch auch noch, die von ihm aufgebaute Gegenposition des „Intentionalismus“ durch (von den zitierten Autoren nicht gedeckte) Übertreibung zu karikieren. Wenn Koch zu Grices Definition des Sprecher-Meinens bemerkt

„damit scheint doch der Sprecher beliebige Bedeutungen mit den sprachlichen Zeichen verbinden zu können“ (160)

dann übersieht er, daß Grice in seinem Konzept sehr wohl auf die Einschränkung der Beliebigkeit des ‚Meinens‘ durch das, was in einer Sprachgemeinschaft mit einer Äußerung gewöhnlich (d. h. in den bekannten Präzedenzfällen) gemeint wurde, Bezug nimmt³⁸. Die Unterstellung der angeblichen Beliebigkeit des Meinens bei Grice hängt mit dem Mißverständnis der Intentionen als bewußten Akten zusammen. Genauso selbstverständlich, wie ein Sprecher nicht mit beliebigen Zeichen Beliebiges beabsichtigen kann (weil der Zeichengebrauch immer in eine gesellschaftliche Gepflogenheit, eine „procedure“ eingeflochten ist), genauso selbstverständlich ist eine ‚Absicht‘ kein *bewußter*

³⁸ „We are presumed to intend the normal consequences of our actions.“ Grice, *Meaning* (Anm. 21), S. 387.

kognitiver Akt. Auch wird vom Publikum nicht ‚die Absicht‘ des Sprechers durch einen gedanklichen Akt eruiert, wie Koch unterstellt (160). Allerdings interpretiert ein Hörer eine Äußerung unter impliziter Ansetzung von situativen und kontextuellen Faktoren so, *als ob* eine entsprechende Sprecherabsicht vorliegen würde. Er unterstellt, aufgrund seiner Kenntnis der sprachlichen Handlungsweisen, die er dem Sprecher qua Mitglied der Sprach- und Kommunikationsgemeinschaft ebenso zurechnet, dem Sprecher *die* Absicht, die er (der Hörer) selbst mit der getanen Äußerung (in Kontext und Situation) verbunden hätte.

Ein Konventionsbegriff, der mit dem von Grice begründeten Konzept sprachlicher Kommunikation vereinbar wäre (wie der von *D. K. Lewis*), wird von Koch freilich zugunsten der Aufrechterhaltung seiner Trennung von „Intentionalismus“ und „Konventionalismus“ verworfen. Weiterhin ausgehend von der These, daß ein Konzept sprachlicher Kommunikation in Begriffen des absichtsvollen kommunikativen Handelns lediglich eine „Theorie der Bedeutungsverleihung (bzw. -Entstehung)“ sei, während einmal etablierte Sprach-Konventionen mit Sprecherabsichten gar nichts mehr zu tun hätten³⁹, greift er auf einen Konventionsbegriff zurück, der seinen normativen Sprachkonzepten entspricht. Die von Koch zitierte (161) Definition implizit geltender Regeln des Rechtsphilosophen *H. L. A. Hart* (wenn Mitglieder einer Gemeinschaft offen von einem regulären Verhalten abweichen, sind sie Sanktionen ausgesetzt, die sie selbst akzeptiert haben) wird *dann* mißverstanden und zu einer Definition von *Normen* gemacht, wenn unter „Sanktionen“ anderes verstanden wird, als die „Strafe“ des Mißverstehens, des Verfehlens eines Kommunikationszieles⁴⁰. *Lewis'* Begriff der Konvention besagt, daß das Befolgen einer Konvention heißt, einer Regularität des Verhaltens innerhalb einer Handlungsgemeinschaft zu folgen⁴¹. Reguläres Verhalten ist für Lewis das Ausrichten des Verhaltens an erlebten Präzedenzfällen vergleichbarer Handlungen, die in der Handlungsgeschichte der handelnden Individuen schon erfolgreich waren. Das Handeln nach Präzedenzfällen erfolgreicher analoger Handlungen ist schon deshalb vernünftig, weil der Sprecher mit dem Ziel der kommunikativen Verständigung eine soziale „Koordination“ anstrebt⁴². Das

³⁹ Es ist überhaupt nicht einsichtig, wieso (wenn es *prinzipiell* möglich sein soll, daß kommunikative Verständigung auch durch unmittelbares, situations- und kontextgebundenes Absichts-Verstehen zustande kommen kann) ein solches *Handlungsverstehen* (im Gegensatz zu einem reinen Ausdrucks-Kennen) nicht auch bei anderen, mit Konventionen verbundenen Kommunikationsakten beteiligt sein soll.

⁴⁰ „Normen“ sind im sprachlichen Handeln besondere Formen von Konventionen bzw. Regeln, die dann gegeben sind, wenn die möglichen Sanktionen der Sprachgemeinschaft gegenüber dem Sprecher über das Mißverstehen hinausgehen (z. B. Mißachtung, Geringschätzung).

⁴¹ *D. K. Lewis*, *Convention. A philosophical Study*, 1969, S. 37ff. (Dt. 1975) Vgl. die Darstellung in *Busse*, *Historische Semantik* (Anm. 34), S. 176ff.

⁴² *Lewis*, *ebd.*, S. 8f.

vernünftige kommunikative Handeln wird dabei gesteuert durch das aus den Erfahrungen der erfolgreichen Präzedenzen gewonnene implizite Wissen um die erwartbaren Reaktionen der Kommunikationspartner.

Der Lewis'sche Konventionsbegriff wird von Koch mit *Savigny* darin kritisiert, daß er

„kein Kriterium dafür liefere, was in einer Sprachgemeinschaft als *richtiger* Sprachgebrauch angesehen werde, sondern nur ein Kriterium dafür, was ein *vernünftiger* Sprachgebrauch wäre“. (162)

Dem kann man entgegen, daß ein „richtiger“ Sprachgebrauch nur der sein kann, der zum gewünschten Erfolg (zur Konstitution des intendierten Sinns bei den Partnern) führt; ein (potentiell) erfolgreicher Sprachgebrauch ist eben darum vernünftig. Ein Gegensatz zwischen „richtig“ und „vernünftig“ besteht im kommunikativen Handeln von daher nicht. Wenn Koch gleichwohl den skizzierten Konventionsbegriff kritisiert, dann zeigt das, daß er eigentlich nicht *Konventionen* meint, sondern *Normen*. Sprachliche Normen zeichnen sich dadurch aus, daß sprachliche Äußerungen auch dann noch mit Sanktionen belegt werden, wenn sie zur Verständigung geführt haben. Dem hier angesetzten normativen Sprachbegriff sei ein deskriptiver Sprachbegriff entgegengesetzt, nach dem alles, was richtig verstanden wird, auch richtig ist⁴³.

Der integrative *Zusammenhang* von Konventionen und Intentionen in der sprachlichen Verständigung (anstatt des von Koch behaupteten Gegensatzes bzw. Ausschlußverhältnisses⁴⁴) besteht darin, daß in den Intentionen die Konventionen zur Geltung kommen. Ein Sprecher hat eine bestimmte kommunikative Absicht (will beim Publikum eine bestimmte Sinn-Konstitution bewirken) und bringt daraufhin eine Äußerung in der Weise hervor, daß er sich intuitiv von seinen Erfahrungen leiten läßt, mit welchen Äußerungsformen (Ausdrücken, syntaktische Verknüpfungen) er in welchen Situationen welche Wirkungen erzielt hat. Er muß dabei ein Wissen geglückter Verständigung mit einbringen, von dem er Gründe hat anzunehmen, daß es bei seinen Partnern auch vorliegt. Dieses Wissen geglückter Verständigung macht die Regularität im Verhalten und damit auch die Konvention einer Handlungs- und Kommunikationsgemeinschaft aus. Koch versucht dieses Konzept dadurch zu widerlegen, daß er von einem Begriff des Wissens ausgeht, der dieses als festes, offensichtliches und bewußt Gehabtes definiert. Sprachliches Handeln ist (wie jedes

⁴³ In dem Sinne werden Sprach-Konventionen auch nicht „aufrechterhalten“ wie Koch vermutet (162). Sie ergeben sich vielmehr als selbstregulative soziale Mechanismen aus dem fortgesetzten kollektiven Handeln einer Sprachgemeinschaft. Selbst wenn es normative Regulierungen tatsächlich gibt (z.B. Schule, Duden, Wörterbücher, Gerichte), so bewirken sie allein doch nie das Fortbestehen einer sozialen Handlungsweise.

⁴⁴ Laut Koch (*Savigny* folgend) „ein Ergänzungsverhältnis derart, daß die Absicht festlegt, soweit die Konvention nicht festlegt, und die Konvention festlegt, soweit die Absicht nicht festlegt.“ (162).

routinemäßige Handeln) *in diesem Sinne* nie voll bewußt⁴⁵. Wenn ich Autofahre und es kracht im Getriebe, dann *weiß* ich, daß ich vergessen habe, die Kupplung zu treten. Mein Wissen ist zwar ein *potentielles*, d. h. eines, welches bei Fehlern und Mißerfolgen der Handlung aktiviert werden kann, aber es ist Wissen. Beim kommunikativen Handeln ist das nicht anders: wenn eine Kommunikationsstörung auftritt, können Teile des Handlungsablaufs bewußt gemacht werden. Der Sprecher sagt dann etwa „aber ich habe doch gemeint . . .“; es folgt eine Absichtserläuterung. Selbstverständlich geht sprachliche Bedeutung nie völlig in solchen nachgeschobenen Erläuterungen auf, aber sie enthalten Hinweise darauf. Sprachliches Wissen ist Handlungswissen, das in den Handlungsvollzügen einer Sprachgemeinschaft lebt; *im Handeln zeigt sich das Wissen, in der Verwendung eines Ausdrucks zeigt sich die Bedeutung.*

2.3 Juristische Schlußfolgerungen

Für das juristische Methodenproblem zieht Koch aus seinen sprachtheoretischen Betrachtungen folgende Schlußfolgerungen (163):

- semantische Interpretationen gesetzlicher Ausdrücke sind nicht auf „wahre“ Bedeutungen rückführbar,
- der Zusammenhang zwischen sprachlichen Zeichen und ihren Bedeutungen ist konventionell (im Sinne Savignys / Harts),
- es gibt nur zwei Alternativen semantischer Interpretationen gesetzlicher Ausdrücke: empirische *Feststellung* des eingespielten Sprachgebrauchs oder eine *Festsetzung* der Bedeutung.

Wenngleich Koch hier ein „naturalistisches“ Sprachkonzept der „wahren“ Bedeutung ablehnt, so ist doch deutlich geworden, daß er durch seinen Rückgriff auf die intensionale Logik und die Gleichungen „Bedeutungen = Intensionen“ und „Intensionen = physikalische Dingeigenschaften“ gerade eine realistische Semantik formuliert. Wenn es nach Koch (im Widerspruch zu den Implikationen seiner eigenen Sprachauffassung) keine „wahren“ Bedeutungen geben soll, worin kann sich dann eine Bedeutungs-*Feststellung* von einer Bedeutungs-*Festsetzung* unterscheiden? Die abgelehnte „wahre Bedeutung“ der naturalistischen Semantik scheint Koch durch eine „richtige Bedeutung“ einer Sprachgemeinschaft zu einem Zeitpunkt x (der Texterstellung) ersetzen zu wollen. Aus den juristischen Postulaten der „Deduktivität“⁴⁶ und der „Gesetzesbindung“ wird traditionell ein Begriff der „Auslegung“ abgeleitet,

⁴⁵ Das ist es, was Wittgenstein mit seiner Kritik an einem Begriff des ‚Meinens‘ als paralleler Denkvorgang kritisiert.

⁴⁶ „Überbrückung der ‚Kluft‘ zwischen der Formulierung des gesetzlichen Tatbestandes und der Sachverhaltsbeschreibung.“ (164)

der beinhaltet, „daß der Ausleger nur den Text selbst zum Sprechen bringen will, ohne etwas hinzuzufügen oder wegzulassen (Larenz)“ (164). Die Fiktionalität eines solchen Auslegungsbegriffs ist für Koch der Ausgangspunkt seiner theoretischen Bemühungen gewesen, indem die Uneindeutigkeit der „Gesetzesausdrücke“ zum Problem wurde.

Gleichwohl wird in der Folge die Position einer juristischen *Hermeneutik* kritisiert (die sich in ihrer moderneren Fassung auch an philologischen Hermeneutiken wie z. B. derjenigen Gadamers orientiert). Die Bindung von Sinnverstehen an Vorverständnis erscheint dem Juristen als zu vages Kriterium, als daß er es zur Grundlage seiner Entscheidungslehre machen wollte. Vagheit wird von Koch deshalb als Pluralität von Anwendbarkeitsbedingungen im Sinne seiner intensionalistischen Merkmalsemantik eher mechanistisch verstanden. Juristische Wortsinn-Auslegung (fern von wirklicher Eindeutigkeit, was Koch ja zugesteht) besteht für ihn in der Feststellung von Begriffsmerkmalen und der Bestimmung ihrer Intensionen. D.h., der Richter soll die „Eigenschaften“ des Referenzgegenstandes eines juristischen Begriffs durch Wortgebrauchsanalyse herausfinden, um dann nur noch zu vergleichen, ob der untersuchte Sachverhalt (und darin der umstrittene „Gegenstand“) diese „Eigenschaften“ enthält. Dieses mechanistische „Auslegungs“-Modell entspricht in seiner Struktur der syllogistischen Schlußlogik, die Koch für das juristische Entscheiden verbindlich machen will. Daß in die „Eigenschaftsbestimmung“ des Referenzgegenstandes immer schon Alltagswissen über die „Struktur“ von Gegenständen eingeht, wird von Koch geflissentlich übersehen. Die Zirkularität seiner Methode der Bedeutungsbestimmung (daß in die Eigenschaftsbestimmung intuitives Vorwissen um die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke eingeht, welches danach als Entdeckung der Eigenschaften verpuppt wird, um anschließend in der Deduktion auf den vorliegenden „Sachverhalt“ wieder verdeckt zur Geltung zu kommen) erkennt er nicht. Ein merkmalsemantisches Vorgehen hat immer den entscheidenden Fehler, daß Definitionen der alle Anwendungsfälle umfassenden Merkmale (Intensionen) entweder zu abstrakt werden, um noch selbst eindeutig anwendbar zu sein (abgesehen davon, daß eine Definition ja selbst eine sprachliche Formulierung ist, die Bedeutung hat, die wiederum in Definitionen gefaßt werden müssen, die wiederum selbst . . . usw. ohne Ende), oder in der Trennung von Begriffsteilbereichen (die dann als „Polysemie“ verkauft werden) schon Setzungen vorweggenommen werden, die nicht deutlich als solche gekennzeichnet sind. Wittgenstein hatte für Begriffe die Metapher des Wollfadens gefunden, der aus tausenden einzelnen Fasern besteht, welche sich zu einem festen Zusammenhang verbinden, *ohne* daß es eine einzige Faser gibt, welche den *ganzen* Faden durchläuft (PU § 67).

Auf die juristische Begriffsdefinition gewendet heißt dies, daß Merkmalsbestimmungen nie einen ganzen Begriff fassen können. Kochs Vorstellung,

„daß in vielen Fällen inkonsistenten Sprachgebrauchs gleichwohl ein mehr oder minder großer *Kern übereinstimmenden Sprachgebrauchs* existiert. Dieser Kern ist dann ebenfalls verbindlich“, (193)

muß sich als eine Fiktion erweisen, die nur auf der Grundlage der intuitiven Gewißheit, welche Merkmale die zentralen seien, funktioniert. Dies widerspricht aber seiner richtigen Forderung,

„daß Bezugnahmen auf sprachliche Konventionen ausdrücklich kenntlich gemacht werden müssen, um klare Ansatzpunkte für Kritik [. . .] zu erreichen“. (191)

So ausgesprochen verdienstvoll diese Forderung ist, so zeigt doch Kochs Schlußfolgerung, derzufolge

„auch die *ausdrückliche* Berufung auf einen von der eigenen Sprachkompetenz her vermuteten Sprachgebrauch als zulässig angesehen werden“ soll (191),

wie die ganzen sprachtheoretischen Begründungsbemühungen für eine „gesicherte“ Methode der semantischen Interpretation gesetzlicher Ausdrücke am Schluß wieder dort angekommen sind, wo sie ihren Ausgang genommen haben: der Richter, kraft eigener hochsprachlicher Sprachkompetenz, setzt (unter Rückgriff auf seine von Koch oft apostrophierte „intuitive“ Sicherheit, was die Bedeutung eines Ausdrucks ist) fest, was als die „richtige“ Bedeutung zu gelten habe. Als Zugeständnis an die sprachtheoretischen und hermeneutischen Zweifel über die allfällige Gültigkeit eines subjektiven Sprachgebrauchs erhebt er seine eigene Kompetenz durch ausdrückliche Erwähnung in den Stand einer Begründungsinstanz. Wird eine vermutete oder gewünschte Bedeutungsfestlegung gar zu gewagt, dann wechselt das Begründungsschema auf den „Willen des Gesetzgebers“ oder den „Zweck des Gesetzes“ über⁴⁷. Wird eine Auslegung kritisiert, so ist der Richter allemal aus dem Schneider: Ehrlich, wie er war, hat er nur „nach bestem (Sprach-)Wissen und Gewissen“ geurteilt, ganz unschuldig, und wer wollte ihm das zum Vorwurf machen?

3. Zweite Instanz: *Hegenbarth* vs. Wortsemantik

*Rainer Hegenbarth*⁴⁸ wendet sich gegen die der Lehre von der Wortlautgrenze zugrundeliegende *Wortsemantik*, und damit zugleich gegen jegliche

⁴⁷ „Auslegung ist eben nur möglich durch Bindung an das Gesagte oder Gewollte.“ (176) Im Lichte von *Kochs* Ehrlichkeits-Forderung kann aus dieser Formulierung nur geschlossen werden, daß er von einer Position der ungebrochenen Selbstgewißheit aus argumentiert, sein intuitives Sprachverständnis direkt mit dem „Gesagten“ gleichsetzen zu können. Man könnte eine solche Auffassung als „subjektiven Positivismus“ angemessen charakterisieren.

⁴⁸ Seitenzahlen ohne zusätzliche Angaben beziehen sich im Folgenden auf: *R. Hegenbarth*, *Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik*, 1982.

Form „objektiver“ Gesetzesauslegung, mit welcher er die juristische Hermeneutik schlechthin gleichsetzt. Indem er umstandslos die Gegenposition einer „subjektiven“ Auslegung bezieht, verspricht er sich von einer entsprechend aufgefaßten linguistischen Pragmatik Beistand, schüttet aber mit seiner radikal subjektiven Deutung sprechhandlungstheoretischer Ansätze das Kind mit dem Bade aus. Dem – echten – Problem einer Dialektik von Individualität und Intersubjektivität⁴⁹, welches sich bei jeglicher Sprachanalyse stellt, kann er mit seiner freiwilligen Einordnung in das juristisch-methodologische Diskurschema *subjektive* vs. *objektive* Auslegung nicht gerecht werden, wenngleich seine *verfassungsrechtlichen* Motive dafür ehrenwert sind und Beachtung verdienen. Hegenbarth möchte den Unterschied zwischen Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung wieder schärfer ziehen, indem er ihn auf einen Gegensatz Bedeutungsfeststellung vs. Bedeutungsfestsetzung abbildet, zu dessen Begründung er sich der Erkenntnisse der neueren Linguistik bedient.

3.1 Kritik der Theorie von der Wortlautgrenze

Zurecht merkt Hegenbarth die Doppeldeutigkeit des Begriffes „Wortlaut“ (der ja kein linguistischer Terminus ist) an:

„Wortlaut als Ausgangspunkt der Auslegung meint den *schriftkonstituierten Text* der auszulegenden Vorschrift, Wortlaut als Grenze der Auslegung die *Bedeutung* der Vorschrift.“ (32)

Er will die implizite Semantiktheorie der Wortlautgrenzen-Verfechter aufdecken, derzufolge Texte und ihre Bedeutungen als sprachsituationsunabhängig aufgefaßt werden (38), und ihr eine Auffassung entgegensetzen, welche Rechtstexte „im Kommunikationsdreieck von Sender (Gesetzgeber), Empfänger (Rechtsanwender und Publikum) und Mitteilung (Rechtstext)“ (37) situiert. Mit dieser Anlehnung an Kode-Theorien sprachlicher Kommunikation legt sich Hegenbarth von vornherein auf einen eingeschränkten Text-Begriff (und damit Bedeutungs- und Interpretations-Begriff) fest: *Text* kann dann nur *intentionales Produkt* eines Textproduzenten als Botschaft an einen Empfänger sein. Der kritisierten Konzeption vom idealen Leser (vulgo Richter) stellt er deshalb folgerichtig die Konzeption des empirisch feststellbaren realen Senders und Empfängers gegenüber. *Textbedeutung* ist dann immer *das von einem realen Textproduzenten Gemeinte*. Texte interessierten die Juristen nur „als kommunikative Anweisungen zwischen Kommunikationspartnern“ (38).

Als Hauptgegner sieht Hegenbarth die *Hermeneutik* als führender Methode der herrschenden Auslegungslehre; konsequent, aber voreilig vermeidet er

⁴⁹ Ich ziehe diese Dichotomie dem mißverständlichen und mit erkenntnistheoretischen Hypothesen belasteten Begriffspaar subjektiv/objektiv vor.

daher alle Begriffe, die etwas mit „Verstehen“, „Interpretation“, „Auslegung“ von Texten zu tun haben. An ihre Stelle setzt er die Rekonstruktion der kommunikativen Absicht des (der) historischen Textproduzenten (die „vom Sprecher zugedachte“ Textbedeutung (41)). Hermeneutik als herrschende juristische Auslegungslehre ist für ihn gleichbedeutend mit *Wortsemantik*; dieser wirft er – zu Recht – vor, daß sie gleichsam „von einer natürlichen Beziehung zwischen Wörtern und ihrer Bedeutung“ ausgehe und „die Auslegung mit dem singulären Wort“ beginne. (42) Hegenbarths – recht knapp gehaltener – Kritik an der Wortsemantik soll hier nicht widersprochen werden; sie entspricht in der Zielrichtung vergleichbaren Positionen in der Linguistik. Allerdings spricht er die Kernpunkte seiner Kritik nur selten explizit aus; sie müssen vielmehr im Rückschluß aus seinem Gegenentwurf der „Hegenbarthschen Pragmatik“⁵⁰ geschlossen werden.

Der wortbezogenen juristischen Semantik setzt Hegenbarth die *linguistische Pragmatik* entgegen:

„Die Pragmatik betrachtet sprachliche Äußerungen als soziale Handlungen, die ohne Berücksichtigung der Intentionen der Kommunikationsteilnehmer und die Analyse der sozialen Sprechsituation nicht begriffen werden können.“ (54)

Die Situationslosigkeit traditioneller Textauslegung soll also durch eine Sprachtheorie überwunden werden, welche sämtliche Texte als kommunikative Äußerungen betrachtet, die einen konkreten Sprecher mit konkreten, feststellbaren Kommunikationsabsichten, ein konkretes Zielpublikum und eine identifizierbare, zeitbezogene Textbedeutung haben. (Ich weise an dieser Stelle vorausgreifend nur darauf hin, daß die Unmöglichkeit der Bedeutungsrekonstruktion „ohne Berücksichtigung der Intentionen“ noch nicht gleichzusetzen ist mit der Hegenbarthschen Interpretation „nur aufgrund der Sprecherintentionen“.) Rückgriff auf einen pragmatischen Bedeutungsbegriff ist für Hegenbarth gleichbedeutend mit einem textbezogenen, die Wortsemantik überwindenden Bedeutungsbegriff. Er setzt damit fälschlicherweise Pragmatik und *Textlinguistik* gleich, zwei Positionen, die just nur in diesem einzigen Punkt der Ablehnung der Wortsemantik übereinstimmen⁵¹.

In seiner linguistischen Terminologie bleibt Hegenbarth merkwürdig widersprüchlich. So verwendet er einerseits zustimmend das Code-Modell der Spra-

⁵⁰ Ich verwende diese Bezeichnung einfach mal, um *Hegenbarths* Ansatz von den (damit nicht identischen) Positionen der Pragmatik in der Linguistik zu unterscheiden. Differenzen gibt es vor allem dort, wo er Positionen für seine auslegungstheoretischen juristischen Zwecke in einer Weise radikalisiert und verabsolutiert, wie das in der linguistischen Pragmatik nicht geschieht. Dies betrifft vor allem die Rückführung jeglicher Bedeutung auf die Sprecher-Absicht.

⁵¹ Inwiefern *Hegenbarth* mit seinem Rückgriff auf die linguistische Pragmatik die „fruchtlose Semantikdiskussion überwindet“ (55), bleibt sein Geheimnis. Kann man, indem man Semantik macht, Semantikdiskussionen überwinden?

che, welches nur auf dem Hintergrund einer strukturalistischen Sprachtheorie Sinn macht, welche Sprache als mehr oder weniger festes Regelsystem auf- faßt, das als Teil der Sprecherkompetenz beliebig aktivierbar ist (beispiels- weise wenn er von der „Auswahl unter mehreren Sprechcodes“ (70) redet); andererseits lehnt er diese Position ab, weil „Kommunikation weit mehr [erfordert, D. B.] als die beiderseitige Kenntnis von syntaktischem Regel- inventar und Lexikon“ (64). In seiner umstandslosen Befürwortung eines *intentionalistischen* und *situationistischen* Bedeutungskonzepts („wer wissen will, was eine Äußerung bedeutet, muß nach dem Sprecher fragen“; „wer wis- sen will, was eine Äußerung bedeutet, muß auch danach fragen, aus welcher Situation sie stammt“ (76)) wirft Hegenbarth sogar den Begriff der sprach- lichen *Regel/Konvention* über Bord⁵², den er irrtümlich mit der strukturalisti- schen Linguistik gleichsetzt (74). Damit verläßt er aber zugleich den Boden der linguistischen Pragmatik, für die der Konventions-Begriff ein Kern-Begriff ist. Er konstruiert damit den gleichen falschen, in der Linguistik selbst in dieser Form nicht aufzufindenden Gegensatz zwischen *Intentionalismus* und *Konventionalismus* wie sein juristischer Gegenspieler Koch.

Unter Regel und/oder Konvention kann sich Hegenbarth offensichtlich nichts anderes vorstellen, als den technischen Regelbegriff der generativen Syntax- und Semantiktheorie, welche das Sprachsystem als abstraktes Regel- system von der aktuellen Verwendungssituation von Sprache isoliert. Indem er diese Trennung von Regel und Verwendungssituation unkritisch über- nimmt⁵³, übernimmt er aber implizit zugleich das von ihm abgelehnte struk- turalistische Sprachmodell. Er formuliert einen überflüssigen Gegensatz von Konvention und Situation, den er in die Gleichungen sprachlich = konventio- nell und situativ = nichtsprachlich überführt. Damit überläßt er den Sprach- begriff seinen (systemlinguistischen, wortsemantischen) Gegnern, anstatt ihn positiv für seine pragmatische Auffassung zu reklamieren. Regeln/Konventio- nen werden von ihm nur als Teil der *Langue* aufgefaßt, nicht aber als Bestand- teile des *kommunikativen Handelns*, wie das die neuere linguistische Prag- matik tut. Der Verzicht auf den Konventionsbegriff hat fatale Folgen, zwingt er den Autor doch dazu, die Aspekte des Intentionalen und Situativen in ihrer verständnissichernden Funktion zu überschätzen:

⁵² Es „muß bezweifelt werden, daß die in der logischen Semantik sowie in verschiede- nen Linguistikschulen beheimatete Auffassung, sprachliche Verständigung sei gewährleistet durch die Übereinstimmung der sprachlichen Konventionen einer Sprachgemeinschaft, dem Verstehensprozeß in Kommunikationssituationen auch nur annähernd gerecht wird.“ Hegenbarth, ebd., S. 73.

⁵³ So z. B. S. 75. Wenn Hegenbarth dort sogar abstreitet, daß das Verfügen über das Regelsystem der Sprache notwendige Bedingung kommunikativer Verständigung ist, übertrifft er damit selbst die radikalsten Vertreter der linguistischen Pragmatik und ver- läßt damit den Boden des kleinsten gemeinsamen Nenners, der heute unter Linguisten besteht. Eine andere Frage ist es, wie man dieses Verfügen über die Regeln der Sprache definiert.

„Bedeutung ist keine kontext- und situationsinvariante Eigenschaft sprachlicher Zeichen. Worte erhalten Bedeutung in Texten, die wiederum in Situationen und Geschichten eingebettet sind. Der kommunikative Vorkommensrahmen determiniert, was ein Wort in einer Äußerung bedeutet.“ (84)

Kann ich dem ersten Teil des Zitats noch zustimmen, so ist der anschließende Determinismus eindeutig überzogen, wie auch aus einem weiteren Zitat deutlich wird:

„Die Existenz überindividueller Sprachregeln ist kein Garant erfolgreicher Verständigung. Verstehen ist nur gewährleistet, wenn die impliziten Annahmen des Sprechers über die Gleichartigkeit von Wissensbeständen und Situationsdeutung wenigstens teilweise zutreffen. Wird die Übereinstimmung der kognitiven Strukturen von Sprecher und Hörer auch vom Sprachanalytiker unproblematisiert vorausgesetzt, dann erscheinen Mißverständnisse ausschließlich als Folgen mangelnder Sprachnormierung, die durch die Einführung von wohldefinierten Termini beseitigt werden.“ (85)

Faßt man die Berücksichtigung verstehenssichernder Bedingungen in den „impliziten Annahmen des Sprechers“ als Teil des Vollzugs gesellschaftlicher Handlungsmuster auf, dann können Situationseinschätzung und Erwartungen hinsichtlich von intersubjektiven Wissensbeständen als Teil sprachlicher Konventionen betrachtet werden. Wie anders soll sprachliche Kommunikation gelingen können, als durch den Bezug auf *Gemeinsames*, nenne man es „Wissensbestände“, „Zeichenverwendungsregeln“, „Sprachkonventionen“, „gemeinsames Verfügen über Handlungs- oder Deutungsmuster“ oder wie auch immer? Sprachliche Verständigung ist nur als *regelgeleitete* erfolgversprechend. Diese Einsicht hindert nicht daran, situations- und kontextentbundene Bedeutungsauffassungen zu widerlegen.

Hegenbarth kritisiert die Wortsemantik auch in ihrem erkenntnistheoretischen Realismus, wenn sie von der Grundannahme ausgeht, „die Wörter der Sprache als Zeichen zu betrachten, die für etwas außersprachliches stehen“ (86). Diese Position beinhaltet auch die Auffassung von einer „eindeutigen Beziehung zwischen Zeichenform und Bezeichnetem“ (91) (seien es nun Begriffe oder außersprachliche Sachverhalte). Anstatt nun die Beziehung zwischen Zeichenform, Bedeutung und verstehenssichernden Bedingungen einer Revision zu unterziehen, verabschiedet Hegenbarth gleich das ganze Zeichenmodell⁵⁴.

⁵⁴ Hegenbarth, ebd., S. 91. Darin unterscheidet er sich ausnahmsweise nicht von gewissen Positionen, die auch von Linguisten vertreten werden (einschließlich des Verf. vor einiger Zeit).

3.2 Juristische Mißverständnisse: Hegenbarths verabsolutierter Intentionalismus

Aus dem Situations- und Kontextbezug kommunikativer Äußerungen, welchen die linguistische Pragmatik in den Mittelpunkt semantischer Analyse gestellt hat, leitet Hegenbarth den Verzicht auf den Wort- oder Zeichenbegriff ab und verweist statt dessen auf den Textzusammenhang als eigentlichem Gegenstand der Semantik:

„Gegenstand einer Bedeutungstheorie müssen daher Texte in Situationen sein, d.h. Semantik wird zur Textsemantik und erhält eine pragmatische Komponente.“ (96)

Die pragmatische Komponente besteht darin, daß auch Texte als Sprechhandlungen aufgefaßt werden. Ein Text sei allerdings mehr als eine Addition lexikalischer Bedeutungen. Daß das grundsätzliche Problem, wie Bedeutungen in der Sprache kommuniziert werden, damit nur verschoben wurde, sieht der Autor selbst. Er schlägt deshalb vor, ein „Bedeutungspotential“ (*lexikalische Bedeutung*, bezogen auf Wörter) von der „aktuellen Bedeutung“, welche immer nur als „*textuelle Bedeutung*“ erscheint, zu unterscheiden (97).

„Aktuelle Bedeutung (*textuelle Bedeutung*) haben nur in Kontexte eingebundene (vertextete) Wörter. Diese textuelle Bedeutung ist die Aktualisierung der virtuellen Bedeutungen, also die Realisierung des Bedeutungspotentials eines Wortes.“ (97)

Diese Unterscheidung, deren heuristischen Wert ich gar nicht abstreiten will, klärt noch nicht das wissenschaftstheoretische und methodische Erfordernis, den Status linguistischer Bedeutungsbegriffe näher zu bestimmen. Ein Begriff wie „Bedeutungspotential“ läuft Gefahr, eine theoretische Eindeutigkeit vorzuspiegeln, die *so* (zumindest bei Hegenbarth) nicht vorhanden ist. Liest man ihn als „Bedeutung, die noch keine Bedeutung ist“ (weil „Bedeutung“ im echten Sinne ja nur die aktuelle Bedeutung sein soll), dann hebt er sich selbst auf und wird leer. Der Autor operiert hier also verdeckt mit zwei grundsätzlich verschiedenen Bedeutungsbegriffen, deren Unterschiede von ihm nicht aufgeklärt werden.

An anderer Stelle⁵⁵ habe ich darauf hingewiesen, daß ein lexikalischer und ein pragmatisch-situationistischer Bedeutungsbegriff auf verschiedene Erklärungsbedürfnisse reagieren, sich in ihrem *Konstrukt*charakter aber nicht voneinander unterscheiden. Daß ein sämtliche (oder die vorwiegenden) Verwendungsmöglichkeiten sprachlicher Zeichen zusammenfassender Bedeutungsbegriff ein idealisierendes Konstrukt ist, wird heutzutage selbst von den meisten lexikalischen Semantikern eingestanden. Auf der anderen Seite ist die „aktu-

⁵⁵ D. Busse, Überlegungen zum Bedeutungswandel. In: Sprache und Literatur, Heft 58 (1986), S. 64 u. ö.

elle Bedeutung“, das „von einem Sprecher in einer konkreten Situation mit einem Text Gemeint“ nicht so offensichtlich, wie Hegenbarth offenbar zu meinen scheint. Als aktueller Sinn wird die aktuelle Bedeutung zwar von den beteiligten Kommunikationspartnern intuitiv gewußt; etwas anderes ist es, wenn man diese Bedeutung aus schriftlichen Texten erst rekonstruieren will. In diesem Moment verläßt man nämlich die Position des unmittelbaren Kommunikationsteilhabers und tritt in die Rolle des *Analytikers* (oder *Interpreten*), der eine Textbedeutung rekonstruiert. Das Konstrukt, welches die so eruierte Bedeutung darstellt, hat denselben wissenschaftstheoretischen Status wie die lexikalische Bedeutung: beides sind rekonstruktive Abstraktionen, nur auf verschiedenen Analyseebenen und zu unterschiedlichen Zwecken. Will man einen wirklich qualitativ anderen Bedeutungsbegriff formulieren, dann kann das nur der *aktuelle*, von den Beteiligten unmittelbar realisierte Sinn sein. Dieser Sinn verschwindet so schnell, wie der Sprechakt vorbei ist. Der Interpret, der sich Gedanken über den Sinn eines Textes macht, ist aus dieser intuitiven Unmittelbarkeit schon herausgetreten. Ein situationistischer Bedeutungsbegriff hat zwar eine sprachtheoretische Erklärungskraft, weil er den *Konstitutionsort* von sprachlichem Sinn näher beschreibt, kann aber kein Vorbild für die Textinterpretation abgeben, es sei denn, Interpretation solle immer mit den Mitteln des historischen Semantikers erfolgen. Die Wünschbarkeit eines solchen Interpretationsbegriffs für die juristische Auslegungstätigkeit scheint mir fraglich.

Die mangelnde Klarheit der Zielbestimmtheit verschiedener Bedeutungsbegriffe in Hegenbarths Adaption der linguistischen Pragmatik wird deutlich an Formulierungen wie:

„In isolierter Stellung führen Wörter Hinweise auf eine Reihe möglicher Verwendungen mit sich. Diese Eigenschaft [. . .] macht ihr Bedeutungspotential aus.“ (101)

Was soll man sich unter „führen Hinweise mit sich“ vorstellen können? Nimmt man den Abstrakt-Begriff der lexikalischen Bedeutung, dann enthält die Allheit des Verwendungspotentials eines Zeichens gerade keinen „Hinweis“ auf die aktuelle Bedeutung. Vielmehr weiß der Rezipient aus seinen Verwendungserfahrungen des betreffenden Zeichens, in welche Richtung (gewiesen durch Kontext und Situation) er die Bedeutung konkretisieren muß. Die Hinweise lägen dann eben nicht „im Zeichen selbst“, sondern im *Kontext* (das, was Hegenbarth ja gerade fordert). Selbst im Paradigma des Strukturalismus ist „Bedeutung“ ja nicht als quasi wesenhafte Eigenschaft der Zeichen *an sich* aufgefaßt, sondern wird als Funktion des Spiels der Differenzen zwischen den Zeichen erklärt⁵⁶. Die Dialektik zwischen Verwendungsvielfalt von Zeichen und Bedeutungskonkretisierung in der aktuellen Verwen-

⁵⁶ F. de Saussure, Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft, 1967, S. 145.

dung ist mit solchen Formulierungen jedenfalls noch nicht erfaßt, geschweige denn erklärt.

Trotz des Verweises auf den verdoppelten Bedeutungsbegriff versteht Hegenbarth durchgängig unter der „eigentlichen Bedeutung“ das vom Sprecher mit seiner Äußerung Gemeinte.

„Wer nach der Bedeutung forscht, die einem Ausdruck im Zusammenhang des Textes zukommt, muß feststellen, was der jeweilige Sprachbenutzer in der Sprechsituation unter dem Ausdruck verstanden wissen wollte.“ (133)

Bedeutung wird damit auf die subjektiven Intentionen eines Sprechers reduziert. Die Dialektik zwischen lexikalischer Bedeutung und Äußerungsintention wird einseitig zugunsten der subjektiven Seite aufgelöst. Damit hinterginge Hegenbarth die Einsicht „Nur in einer Sprache kann ich etwas meinen“ (Wittgenstein), wenn er nicht implizit doch ständig auf den von ihm abgelehnten (bzw. als unzulängliches Kriterium der Auslegung aufgefaßten) Begriff der lexikalischen Bedeutung zurückgreifen würde. Dies zeigt sich z. B., wo er von einer Dichotomie zwischen „manifestem Äußerungsinhalt“ und „dem latenten, nur mitgedachten, aber nicht verbalisierten Situationszusammenhang“ ausgeht (120). Hier wird latent die Existenz einer sog. „engeren“ im Gegensatz zu einer „weiteren“ Bedeutung unterstellt (in der Linguistik auch als Gegensatz von „*Denotation*“ und „*Konnotation*“ bekannt). Dies widerspricht aber der an anderer Stelle geübten Kritik an der Wortsemantik. Deutlich wird, daß Hegenbarth sich (gegen seine Absichten) nicht von dem engen Sprachbegriff der traditionellen Linguistik (und juristischen Sprachauffassung) lösen kann, welcher „Sprache“ reduziert auf Sprachsystem und lexikalischen Bedeutungsbegriff. Mit dem Akzeptieren der von der nicht-pragmatischen Linguistik aufgezwungenen Unterscheidung zwischen „*Sagen*“ und „*Meinen*“ konterkariert er seinen eigenen radikalen Intentionalismus und leistet ungewollt indirekt der These vom begrenzten „Wortlaut“ Vorschub.

Ich möchte hier nicht die Widersprüchlichkeit der Argumentation Hegenbarths bis in die kleinsten Verästelungen aufspüren, sondern den Blick auf die *Ursachen* lenken, welche in einem falschen Begriff von *Interpretation* liegen. Bedeutungsfeststellung heißt laut Hegenbarth Feststellung des von einem konkreten empirisch feststellbaren Textproduzenten im Augenblick der Textproduktion in einer konkreten historischen Situation und einem feststellbaren Kontext aktuell Gemeinten⁵⁷. Dies wird aus folgenden Zitaten deutlich:

⁵⁷ Einen vergleichbaren Ansatz entwickelt E. Baden, *Gesetzgebung und Gesetzesanwendung im Kommunikationsprozeß*, 1977, S. 184 ff., für den alles, was von dem von einem historischen „Sender“ Gemeinten abweicht, also auch das Verstehen auf dem Hintergrund eines veränderten Wissenshorizontes, schon „Rechtsfortbildung“ ist. Ein Vergleich seiner Konzeption mit der Hegenbarths und ihre Kritik kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Baden entfaltet ansonsten ein beeindruckendes Spektrum adaptierter Theorien, von kybernetischen Regelungsmodellen über technische Informa-

„Ein Text kann keine andere Bedeutung haben, als die, die ihm sein Verfasser beigelegt hat. Alles andere sind Sinnunterstellungen des Interpreten.“ (171)

„Die linguistische Pragmatik lehrt, daß ein Text keine andere Bedeutung haben kann als diejenige, die ihm sein Produzent beigelegt hat. Alles andere ist entweder unbemerktes Mißverstehen oder planvolle Zutat des Interpreten.“ (185)

„Ein Text trägt seine Bedeutung nicht in sich, ihre Ermittlung gelingt nicht quasi automatisch kraft der Sprachkompetenz des Lesers. Wer wissen will, was ein Text bedeutet, muß danach fragen, von wem er stammt, in welcher Situation er entstanden ist, von welchem Wirklichkeitsmodell der Sprecher ausgeht, welche Intentionen realisiert werden sollen etc.“ (165)

„Auslegungsergebnisse (Bedeutungsfeststellungen) sind nicht ‚fortschrittlich‘ oder ‚konservativ‘, sondern empirisch wahr oder falsch.“ (170)

Die Zitate zeigen, daß Hegenbarth ein reduziertes Kommunikationsmodell zugrundelegt, welches einzig von der Position des *Autors* ausgeht, und die Rolle der *Rezipienten* ausklammert. Damit überträgt er eine Argumentationsfigur der lexikalischen Semantik, welche von der „wahren Bedeutung des Textes“ bzw. den „Grenzen des Wortlauts“ ausging, auf das kommunikative Handeln: „wahre Bedeutung“ ist jetzt das vom Sprecher Gemeinte. Der Rezipient wird damit (analog dem von ihm zu Anfang explizierten Dekodierungsmodell) reduziert auf eine behavioristische Maschine, welche auf den Reiz (die Äußerung) automatisch die richtige Bedeutung (die ihm aufgrund Situation und Kontext geläufige Sprecherbedeutung ausspuckt. Daß jeder Rezipient eine aktive Leistung des Sinnverstehens vollbringt, wird damit verdeckt. Dabei würde gerade Hegenbarths Modell der linguistischen Pragmatik eine solche aktive Hörer-Rolle nahelegen. Er kann diese Schlußfolgerung aber nicht zulassen, da er Textinterpretation zu einem von der Intentionalität der Rezipienten befreiten Vorgang der Bedeutungsfeststellung machen möchte. Wenngleich Hegenbarth, wie noch zu zeigen sein wird, dies tut, weil er die objektive durch die subjektive Auslegung ersetzen möchte, propagiert er hiermit doch einen *objektivistischen* Bedeutungsbegriff, indem er auf den Begriff des *Verstehens* verzichtet. Nimmt man die Theorien sprachlichen Handelns ernst, dann kann Bedeutungsverstehen nur als Leistung *aktiver Sinnerzeugung* aufgefaßt werden. Rezeption ist nicht nur Nachvollzug von Bedingungen der Textproduktion, sondern selbst *Produktion* von Sinn. Da es keinen direkten

tionsmodelle, extensionale und Merkmalssemantiken, semiotische Zeichenmodelle, Abbildtheorien, pragmatische Referenzsemantik bis zu pragmatischen Kommunikationstheorien, ohne daß ihm die wechselseitige Unvereinbarkeit der meisten dieser Positionen zum Problem wird. Zur Auseinandersetzung mit *Baden* vgl. *D. Busse*, Bedeutungsexplikationen in juristischen Texten. Juristische Sprachauffassungen im Lichte sprachwissenschaftlicher Theorien (in Vorbereitung).

Draht zwischen dem Gehirn des Textproduzenten und den Gehirnen der Rezipienten gibt, kann das auch gar nicht anders sein.

Da Hegenbarth über keinen Verstehensbegriff verfügt, fällt ihm auch nicht der Unterschied auf zwischen aktuellem situations- und kontextgebundenem mündlichem Äußerungsverstehen und dem Verstehen von Texten, deren Produktionszeitpunkt zeitlich z. T. weit zurückliegt. Sprachliche Kommunikation ist, im Gegensatz zu der zitierten Bemerkung, schon gescheitert, wenn das Verstehen nicht automatisch, d. h. intuitiv geschieht. Muß der Hörer die gemeinte Bedeutung rekonstruieren, dann liegt eine Kommunikationsstörung vor. Diese kann in mündlichen Situationen durch ein Rückfrage-Antwort-Spiel behoben werden. Bei schriftlichen Texten kann der Produzent seine Äußerungen nur so explizit wie möglich machen. Verschwindet der von ihm als gemeinsam unterstellte Wissenshorizont durch zeitlichen Abstand aus dem Bewußtsein der Rezipienten, dann kommt es zu der von Hegenbarth befürchteten Gefahr des Mißverstehens bzw. der Sinnunterstellungen durch den Interpreten. Handlungsverstehen wird dann abgelöst von hermeneutischem Verstehen, d. h. aktiv-bewußter Textauslegung. Geht es dem Textinterpreten um eine möglichst weitgehende Annäherung an den ursprünglichen Entstehungskontext des Textes, um eine Rekonstruktion der Wissens- und Deutungshorizonte, welche vom Textproduzenten unterstellt wurden, dann wird Textverstehen zur *wissenschaftlichen Rekonstruktion* von Bedeutungen. Offensichtlich schwebt Hegenbarth für die juristische Auslegungstätigkeit eine solche, mit den Methoden der historischen Semantik arbeitende Rekonstruktionstätigkeit vor, wenn er erklärt, daß er ein „historisch-soziologisches Normtextverständnis“ anstrebt (169). Ob ein solches Verfahren, auch wenn es alle Register der Methodenkritik zieht, zu einer Feststellung der „empirisch wahren“ Bedeutung führen kann, erscheint mir mehr als fraglich. Wenn man akzeptiert, daß die Aktivierung eines epistemischen Horizontes immer zu den Voraussetzungen des Gelingens sprachlicher Kommunikation gehört (dafür hat Hegenbarth ja vehement argumentiert), und wenn man dies nicht nur für den Textproduzenten, sondern auch für die Rezipienten gleich welcher Zeitdistanz berücksichtigt, dann muß man auch die Einsicht akzeptieren, daß zu diesem epistemischen Kontext immer auch bestimmte Erkenntnisinteressen, Frageziele, Vorverständnisse gehören. Es war gerade das Verdienst der modernen Hermeneutik, gezeigt zu haben, daß das Vorverständnis der Textinterpreten nicht zu hintergehen ist. Macht man seine historisch-semantische Rekonstruktionstätigkeit auch methodisch so differenziert und reflektiert, wie es irgend geht, so bleiben doch alle Kriterien der sog. empirischen Bedeutungsfeststellung von einem Vorverständnis vorgeformt.

Sprachverstehen erfordert (da die direkte Verbindung von Gehirn zu Gehirn fehlt) nicht die Rekonstruktion der subjektiven Intentionen eines konkreten Textproduzenten. Vielmehr antizipiert der Rezipient die Kommunika-

tionsintentionen des Urhebers nach seinen bisherigen Kenntnissen und Kommunikationserfahrungen und aufgrund der unterstellten Gemeinsamkeit der Situationsdefinitionen⁵⁸. D. h., letztlich geht jeder Rezipient von einem fiktiven Urheber mit unterstellten Intentionen aus, so daß also schon auf der Ebene der mündlichen Kommunikation die *Sinn-Unterstellungen* des Rezipienten das Bedeutungsverstehen regulieren. Verstehen ist damit *Bedeutungskonstitution* in echtem Sinne. Daraus folgt, daß im Gegensatz zu Hegenbarths Auffassung (166) auch das „Dabeisein“ noch nicht das richtige Verstehen garantiert. Damit wird zugleich deutlich, daß Abschied genommen werden muß von der Vorstellung, bei der Bewertung sprachlicher Kommunikation könne das wahr/falsch-Kriterium angewendet werden. Schon der Begründer der Sprechakttheorie *Austin* hat gezeigt, daß bei Sprache das wahr/falsch-Kriterium durch das Kriterium des *Mißlingens* kommunikativer Handlungen ersetzt werden muß⁵⁹. Bei der Interpretation von Texten kann es also gar nicht um die „Feststellung der empirisch wahren Bedeutung“ gehen, sondern nur um eine möglichst genaue *Annäherung* an die mutmaßlichen Intentionen des Autors, an das, was ein Autor in einer bestimmten Zeit unter einem bestimmten epistemischen Kontext mit einer sprachlichen Zeichenfolge überhaupt meinen konnte.

Wenn Hegenbarth postuliert, daß ein Text keine andere Bedeutung haben könne als diejenige, welche ihm sein Produzent „beigelegt“ habe, dann verdeckt er mit dieser Metapher das komplizierte Verhältnis zwischen Bedeutungsintention und gesellschaftlich konventionalisierten Handlungsmustern der kommunikativen Zeichenverwendung, zwischen Individualität und Inter-subjektivität. Er merkt dabei nicht einmal, daß eine solche Metapher gerade dasjenige nahelegt, wogegen er argumentieren möchte: daß der Text die Bedeutung irgendwie „in sich“ trage. Damit wird zugleich der m. E. immer noch gültige Grundsatz der mittelalterlichen Zeichenlehre übergangen, welcher die Funktion des Zeichens beschreibt als Funktion des „aliquid stat pro aliquo“. Was die linguistische Pragmatik dieser Grundeinsicht hinzugefügt hat ist die Erkenntnis, daß diese Relation in der Perspektive des Textproduzenten anders beschrieben werden muß, als in derjenigen des Rezipienten. Beim Textproduzenten steht die Zeichenfolge für seine Sinn-Intention, welche die kommunikative Äußerungshandlung gesteuert hat. Beim Rezipienten steht sie für die Sinn-Unterstellung, welche aufgrund der Kenntnis von Situation, Kontext, kongruenten Relevanzsystemen, schlicht aufgrund der Unterstellung der Gemeinsamkeit der epistemischen Wissens- und Handlungsgrundlagen erfolgt. Zwischen Sinn-Intention des Produzenten und Sinn-Unterstellung des

⁵⁸ A. Schütz, *Das Problem der sozialen Wirklichkeit*, (= Gesammelte Aufsätze Bd. 1), 1971, S. 13, wies in diesem Zusammenhang auf die zentrale Rolle der „Kongruenz der Relevanzsysteme“ zwischen den Kommunikationsbeteiligten hin.

⁵⁹ J. L. Austin, *Zur Theorie der Sprechakte*, 1972, S. 33 ff.

Rezipienten gibt es keine andere Verbindung als eben diese wechselseitigen Unterstellungen. Alle anderen Auffassungen von Sprache sind ein Mythos, welcher durch die scheinbare Selbstverständlichkeit von gemeinsamem Wissen und Handlungsmustern erzeugt wird. Diesem Grundproblem, daß es eine „Wahrheit“, eine unhinterfragbare Sicherheit im Bedeutungsverstehen nicht geben kann, daß höchstens innerhalb einer sozialen Gemeinschaft ein möglichst viele Mitglieder umfassender Konsens der Interpretation erzielt werden kann, kann auch die linguistische Pragmatik nicht abhelfen; sie hat im Gegenteil die Unhintergebarkeit dieses Grundproblems gerade in das Blickfeld gerückt.

3.3 Subjektive vs. objektive Auslegung – Eignet sich die linguistische Pragmatik als Zeugin der Anklage?

Diese Frage hat Hegenbarth für sich klar beantwortet:

„Die Forschungsergebnisse der linguistischen Pragmatik bestätigen die Zielsetzung der subjektiven Auslegungstheorie, daß der Sinn zu ermitteln ist, den der *Gesetzgeber* mit dem Normtext verbunden hat.“ (176)

In dieser Pauschalität ist diese Vereinnahmung falsch. Im Gegensatz zu Hegenbarth bin ich nicht der Ansicht, daß die linguistische Pragmatik⁶⁰ sich so ohne weiteres als Hilfstruppe im juristischen Scharmützel zwischen „subjektiver“ und „objektiver“ Auslegungslehre eignet. Zwar sagt die linguistische Pragmatik, daß zum Sinn eines Textes mehr gehört, als die sog. lexikalische oder Wortbedeutung. Gegen die Lehre von der Wortlautgrenze hat Hegenbarth sie also zu Recht als Zeugin angerufen. Sie sagt aber nicht, daß das empirisch wirkliche Meinen eines Autors bei historischen Texten rekonstruiert werden kann; schon gar nicht mit dem von Hegenbarth vertretenen Wahrheitsanspruch. Sie sagt nur, wendet man sie auf die Methode der historischen Semantik an⁶¹, daß ein historischer Sinn erschlossen werden kann, der mit einem „wirklichen Sinn“ nicht verwechselt werden darf (allenfalls einen bestmöglichen Annäherungswert an ihn hat).

Hegenbarth hat sich aus sympathischen verfassungsrechtlichen Erwägungen vorab für die „subjektive“ Auslegungslehre entschieden. Die Beziehung der linguistischen Pragmatik dient daher entgegen dem Anschein, den er erwecken möchte, nicht der Begründung dieser Methode, sondern nur ihrer Verteidigung. Für die „subjektive“ Auslegung argumentiert er, so scheint es, in erster Linie aufgrund seiner Ablehnung der „objektiven“ Methode (vor allem in ihrem gegenwärtigen Erscheinungsbild).

⁶⁰ Die „linguistische Pragmatik“ ist eine Vereinfachung, die dem differenzierten Diskussionsstand der nachstrukturalistischen Linguistik nicht gerecht wird. Auch die von mir hier vorgebrachten Standpunkte spiegeln nur eine Position unter mehreren wider.

⁶¹ Vgl. dazu *Busse*, Historische Semantik (Anm. 34), passim.

„Sie [die objektive Methode, D. B.] entkleidet das Gesetz seines politischen Gehalts, indem sie es ablöst von dem demokratischen Prozeß, der es hervorgebracht hat.“ (198)

Ich will hier nicht so zynisch sein und die Frage nach den demokratischen Intentionen der Autoren des BGB von 1900 dagegenstellen. Deutlich scheint aber zu sein, daß für Hegenbarth eine „subjektive“, d. h. an den Regelungsintentionen eines idealerweise als unkorruptiert demokratisch gedachten Gesetzgebers orientierte Gesetzesauslegung ein Bollwerk gegen freihändige Auslegung je nach derzeitigen (politischen, ethischen, normativen) Bedürfnissen darstellen soll. Es stellt sich indes die Frage, ob die Verlegung des Demokratie-Gesichtspunktes in den Normtext die richtige Strategie darstellt. Wäre es da nicht sinnvoller, eine stärkere methodische Selbstkontrolle der Auslegungsinstanzen zu fordern?

Hegenbarth sucht diese Selbstkontrolle auf dem Wege einer scharfen Trennung von *Rechtsauslegung* und *Rechtsfortbildung* zu erreichen, die er mit seinen linguistischen Argumenten begründen zu können hofft, indem er den Gegensatz zwischen *Bedeutungsfeststellung* und *Bedeutungsfestsetzung* auf sie anwendet (170).

„Eine Umkehr zu größerer Methodenredlichkeit ist dringend geboten. Sie führt zu einem mehrstufigen Entscheidungsverfahren, das zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung säuberlich trennt.“ (172)

Den Terminus „Auslegung“, und damit die Dignität des Prädikats „Wille des Gesetzgebers“ möchte er reservieren für die empirische Feststellung des vom historischen Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Verabschiedung mit dem Gesetzestext Gemeinten. Damit möchte er erreichen, daß alle Textinterpretation, die nicht den strengen Kriterien der von ihm propagierten „historisch-soziologischen Normtextanalyse“ genügt, als Rechtsfortbildung und damit als besonders begründungsbedürftig qualifiziert (und nach außen erkennbar) wird. Jede Abweichung vom „historischen Normzweck“ soll als solche erkennbar werden und sich nicht mehr hinter dem schillernden Terminus „Auslegung“ verstecken können, jedenfalls dann nicht, wenn sie zum Nachteil des Täters ist (166). Das Konzept von der „Wortlautgrenze“ bzw. vom „möglichen Wortsinn“ lehnt Hegenbarth gerade darum ab, weil es diesen Unterschied zwischen Auslegung und Fortbildung verwische:

„Der ‚mögliche Wortsinn‘ trennt weder die Auslegung von der Rechtsfortbildung, noch bedarf es einer besonderen Begründung, wenn die Interpretation vom ‚möglichen Wortsinn‘ abweicht. Begründungsbedürftig ist immer (aber auch nur) die Abweichung von der textuellen Bedeutung, die dem Normtextelement vom Textproduzenten beigelegt wurde.“ (159)

„Hier soll nur betont werden, daß mit dieser Lehre [der objektiven Auslegungslehre, D. B.] nicht die Auslegung von der Rechtsfortbildung ab-

gegrenzt wird, sondern innerhalb der Rechtsfortbildung solche Bedeutungsfestsetzungen noch als ‚Auslegung‘ bezeichnet werden, die durch den geltungszeitlichen Sprachgebrauch nicht ausgeschlossen sind.“ (140)

Hegenbarth weist zu Recht darauf hin, daß das Verwischen des Unterschieds zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung letztlich die Funktion hat, den Textinterpreten von der Verantwortung für sein Handeln zu entlasten, indem er so weit wie irgend möglich das Ergebnis seines Tuns als Aussprechen des Gesetzesinhalts (*bouche de la loi*) darstellt. Es stellt sich aber hier die Frage, ob Hegenbarths Bemühen um die „historisch wahre“ Normtextbedeutung nicht ein ähnliches Ergebnis hat. Solange man die Möglichkeit eines prinzipiellen qualitativen Unterschieds zwischen „Bedeutungsfeststellung“ und „Bedeutungsfestsetzung“ hochhält, hält man noch ein Reservat der Verantwortungsentlastung bereit (das nur etwas geschrumpft ist).

Auslegung im Sinne Hegenbarths ist die Feststellung des historischen „Sinnes und Zwecks des Gesetzes“:

„Gefragt ist eine historisch-soziologische Analyse, die den Text in die politisch-gesellschaftlichen Kräfte der Zeit einbettet, in der er entstanden ist.“ (172) Auslegung ist wichtig, weil der Wille des demokratisch gewählten Gesetzgebers entscheidend ist. Scheitert die Auslegung am Material, so hat das den Nutzen, „daß das *Ausmaß* der richterlichen Rechtsetzung an den Tag gebracht, und dadurch ihr *Inhalt* kritisierbar wird“. (174)

Der Autor gesteht die Realisierungsprobleme einer als historische Semantik gestalteten Textauslegung damit implizit ein. Könnte ein konsequentes Befolgen der Hegenbarthschen Methode angesichts der gewöhnlichen Überlastung juristischer Gesetzesausleger nicht zu dem kontraproduktiven Ergebnis führen, daß die Richter wegen der praktischen Unmöglichkeit einer solchen Textauslegung nunmehr zur fröhlichen „Bedeutungsfestsetzung“ übergehen? Der sympathischen Intention des Offenlegens von Begründungsverfahren will ich damit gar nicht widersprechen, da geht der Autor zweifellos in die richtige Richtung (wenn ich das als juristisch ungebildeter Staatsbürger mal so sagen darf). Solange das methodische Ziel verfolgt wird, daß der Richter sich nicht auf die intuitive Erstlektüre beschränkt (oder durch Verweis auf einen angeblichen „allgemeinen“ oder „natürlichen Sprachgebrauch“ oder gar einen „normalen unverbildeten Sprecher der deutschen Sprache“ aus der Affäre zieht), kann eine mit linguistischen Verfahren ausgestattete regulierte Bedeutungsanalyse durchaus zu Erkenntnisfortschritten beitragen. Insofern ist die Beiziehung der Linguistik zur Diskussion der juristischen Methodenlehre nicht überflüssig.

In Frage steht, ob die linguistische Pragmatik wirklich das hergibt, was Hegenbarth sich von ihr erhofft. Formuliert man den möglichen Beitrag der linguistischen Pragmatik zur juristischen Methodendiskussion, ausgehend von

den von ihm formulierten verfassungsrechtlichen demokratischen Zielen, aber ohne den verwinkelten Wegen seiner irrtümlichen oder widersprüchlichen Adaption zu folgen, dann ergibt sich folgendes Bild. Der Gegensatz zwischen „subjektiver“ und „objektiver“ Auslegung von juristischen Normtexten wird oft dargestellt als Gegensatz zwischen der Orientierung am Regelungswillen des historischen Gesetzgebers und derjenigen an einem vorgeblich „objektiven“, sich aus dem Gesamtzusammenhang der Rechtsideen ergebenden „Sinn und Zweck der Norm“. Die letztere Darstellung wird von Hegenbarth identifiziert mit der juristischen Hermeneutik, welche sich das Freilegen der „Bedeutung des Gesetzestextes“ zum Ziel genommen hat. Dabei wird oft eine angebliche „Grenze des Wortlauts“ behauptet, wobei der „Wortlaut“ als leichthin festzustellender quasi vorgängiger Textsinn unterstellt wird. Da ein „objektiver Textsinn“ eine Fiktion ist, welche zu ungleich unkontrollierteren Auslegungsergebnissen führt als die Fiktion einer am hehren Ideal der „ursprünglichen Intention des Gesetzgebers“ orientierte historische Semantik, kann der Gegensatz nicht ein solcher sein zwischen „gesetzgeberischer Regulationsintention“ und „objektiver ratio legis“, sondern nur ein solcher zwischen ersterem und der heutigen erwünschten oder sinnvollen Funktion des Normtextes. Nimmt man letzteres zur Richtschnur der Auslegungsmethodik, dann verläßt man den vermeintlich sicheren Boden der Legitimierungsautomatik mit Namen „objektiver Textsinn“. Diese Position führt Hegenbarth in seinem Schlußabschnitt selbst aus:

„Ist damit dargetan, daß die Vorstellung einer deduktiven Begründbarkeit juristischer Entscheidungen durch Rekurs auf autoritative Quellen die Wirklichkeit weitgehend verfehlt, dann kann es [. . .] keine ‚einzig richtige Entscheidung‘ geben. ‚Richtigkeit‘ wird durch soziale Akzeptabilität ersetzt, die auf dem Markt der Meinungen besorgt werden muß. [. . .] Eine Eigenständigkeit juristischen Denkens schließlich läßt sich weder durch den Glauben an eine allein richtigkeitsverbürgende juristische Methode, noch durch das Vertrauen in die soziale Kohäsion des Juristenstandes begründen. Der Kreis der Diskutanten erweitert sich, die protektionistischen Schutzmauern fallen, der Markt wird offen.“ (200)

Es bleibt mir unverständlich, warum der Autor diese Einsichten nicht auf seinen eigenen Beitrag zur Methodendiskussion angewandt hat.

Verstehen von Sprache findet in so vielfältigen Formen statt, wie es Formen der Kommunikation gibt. Reicht bei Texten die Bandbreite der Erscheinungsformen von der unmittelbaren kommunikativen Handlung bei gleichzeitiger geistiger und körperlicher Anwesenheit von Sprecher wie Hörer einerseits bis zu Schriftzeichen unbekanntem Ursprungs und unbekannter Sprache, deren Textcharakter durch Interpretationsleistungen erst erwiesen werden muß andererseits, so geht sie bei der Bedeutungsfeststellung vom unmittelbaren, unhinterfragten intuitiven Äußerungsverstehen bis zu jahrelangen historisch-

sprachwissenschaftlich-semiotischen Forschungsprozessen. Ob man den Begriff „sprachliche Kommunikation“ überhaupt auf dieses gesamte Spektrum anwenden darf, darüber besteht durchaus Uneinigkeit auf Seiten derjenigen, welche sich wissenschaftlich mit Sprache beschäftigen. Würden viele linguistische Pragmatiker (den Autor dieser Zeilen eingeschlossen) den Kommunikationscharakter als Definiens von Sprache verteidigen, so halten eher an literarischen Vorstellungen orientierte Wissenschaftler und Philosophen einen emphatischen Textbegriff hoch, der noch all das einbezieht, was Rezipienten aus einem Text machen können (gleich wie weit sie sich von den „Sprecherintentionen“ entfernen)⁶². Die Dichotomie von Bedeutungsfeststellung und Bedeutungsfestsetzung ist zur Abdeckung dieses Spektrums denkbar ungeeignet. Sie enthält ein normatives Element, indem sie unterstellt, daß es einen qualitativen, an prinzipiell verschiedene Herangehensweisen geknüpften Unterschied gebe. Unterstellt wird die Möglichkeit einer Objektivität des Bedeutungsverstehens, welche völlig frei von jeglicher Setzung wäre. Impliziert wird damit, wie oben gezeigt wurde, die Möglichkeit des von den Intentionen der Rezipienten freien Bedeutungsverstehens. Diese Unterstellung basiert, wie wir gesehen haben, auf einer Illusion, die aus einem Mißverstehen der Grundlagen und des Funktionierens von Bedeutungsverstehen in sprachlicher Kommunikation herrührt.

Bedeutungsinterpretation (als unterschieden vom unmittelbaren Bedeutungsverstehen) im Sinne einer Theorie kommunikativer Interaktion ist ein Vorgang aktiver Rekonstruktion von Sinn auf Grundlage der Offenlegung der verständnissichernden Voraussetzungen. Sie versucht auf wissenschaftlicher, methodisch reflektierter Ebene den Prozeß des durch Voraussetzung der Wechselseitigkeit epistemischen, situativen und kontextuellen Wissens (in Anwendung erfahrungsgesicherter Verwendungsmuster sprachlicher Zeichen) ermöglichten Verstehens nachzubilden. Als wissenschaftliche Rekonstruktion kann sie sich der in dieser Institution üblichen Verfahren der Wahrheits-Erzielung bedienen. Nach Überwindung objektivistischer Wahrheitskonzeptionen kann darunter nur die relative Übereinstimmung innerhalb einer diskutierenden und an methodischen Prinzipien orientierten Interpretationsgemeinschaft verstanden werden (nenne man sie nun „scientific community“, „Juristenstand“ oder wie auch immer). Ob andere dies als Propagierung einer idealen Habermasschen rationalen Diskursgemeinschaft (miß)verstehen (was nicht gemeint ist), ändert nichts daran, daß dies z. Z. die einzige sinnvolle Wahrheitskonzeption ist. Im Hinblick auf die Bedeutungsanalyse unterscheidet sie sich vom unmittelbaren kommunikativen Verstehen dadurch, daß sie auf einen methodisch regulierten Interpretationsprozeß zurückgreift. Die Bedeu-

⁶² Exemplarisch wird dieser Gegensatz deutlich an *Derridas* Auseinandersetzung mit *Austin*. Siehe *J. Derrida*, *Signatur, Ereignis, Kontext*. In: *ders.*: *Randgänge der Philosophie*, 1976, S. 124ff.

tungsfrage stellt sich bei unmittelbarer Kommunikation nur dann, wenn Mißverständnisse aufgetreten sind. Dann können (wie die Gesprächsanalyse gezeigt hat), Aushandlungsprozesse zwischen Sprecher und Hörer folgen, die sich von der juristischen Auslegung nur dadurch unterscheiden, daß sie keinen Entscheidungszwang beinhalten. Da (laut *von Wright*⁶³) ein Sprecher nicht unbedingt der beste Kenner seiner Intentionen sein muß, kann es dabei durchaus zu unlösbaren Mißverständnissen kommen. (Daß dies schon aus prinzipiellen Gründen der Fall ist, zeigt sich daran, daß jeder Interpretationsversuch der eigenen Äußerung eine neue Äußerung ist, die mit denselben Risiken – des Mißverstehens – behaftet ist⁶⁴.)

Was unmittelbares Äußerungsverstehen und Textverstehen unterscheidet, ist die Einbettung in eine unausweichliche Interpretationssituation. Zwar muß jeder Text in einen situativen, epistemischen und textuellen Kontext eingebettet sein, um überhaupt (im Unterschied zu der Allgemeinheit der „lexikalischen Bedeutung“) einen konkreten Sinn haben zu können, doch können schriftliche Texte im Gegensatz zu mündlicher Kommunikation den situativen Gegebenheiten bis zu einem gewissen Grade entkleidet werden. Vor allem in stabilen, auf Interpretationsleistungen gegründeten Institutionen (wie der Kirche und der Jurisprudenz) können Texte einen Wandel in der Sinninterpretation erfahren, welcher an ihre wechselnde Rolle im sozialen Legitimationsgefüge geknüpft ist. Der Streit um Auslegung oder Rechtsfortbildung (Bedeutungsfeststellung oder Bedeutungsfestsetzung) ist selbst ein Teil dieses Spiels um Legitimation. Während die Kirche sich daran gewöhnt hat, daß Exegese in den Kontext eines jetzzeitigen Glaubensverständnisses eingebettet ist, und spätestens seit der Aufklärung der (bei den Bauernkriegen ja noch wirkungsmächtige) Verweis auf die „wirklichen Texte/Interpretationen“ sich verflüchtigt hat, muß die Jurisprudenz aus verfassungsrechtlichen Legitimationsbedürfnissen heraus an der Fiktion der Ausrichtung am wahrheitsfähigen „Wortlaut der Gesetze“ festhalten. Der naheliegende und von Hegenbarth vehement geforderte Schritt der Orientierung an den „subjektiven“ Intentionen des Gesetzgeber-Autors reicht schon deswegen nicht hin, weil v. a. das bundesrepublikanische Recht sich aus Texten von mindestens vier unterschiedlichen Staatssystemen zusammensetzt. Wer würde abstreiten, daß ein 1949 neu formuliertes BGB und StGB einen anderen „Wortlaut“ gehabt hätte als dasjenige von 1900? Will man die wenig plausible Behauptung wagen, der Gesetzgeber von 1949 habe das alte BGB in jedem einzelnen Satz, jeder einzelnen Formulierung neu „intendiert“? Was geschehen ist, ist etwas anderes: ein Text

⁶³ G. H. v. Wright, Erklären und Verstehen, 1974, S. 107f.

⁶⁴ Wie so etwas ausgehen kann (und bei Alltagsauseinandersetzungen über Bedeutungen auch oft geschieht) zeigt der Ausgang der jüngst stattgefundenen Auseinandersetzung zwischen *Henryk M. Broder* und *Günther Rühle* über des letzteren Äußerungen zum „Ende der Schonzeit“ für Juden: beide beharrten in einem gerichtlichen „Vergleich“ auf ihrem Standpunkt.

ist als Text bestätigt worden. Mit dem Beschluß der Fortgeltung ist zugleich das Eingeständnis der Eigenständigkeit von Texten gegenüber ihren historischen Urhebern gemacht worden. Zugleich ist damit ein indirektes Plädoyer für die geltungszeitliche Interpretation von Gesetzestexten gehalten worden. Daß dies unter der Auslegungslehre vom „objektiven Gesetzessinn“ versteckt wurde, zeigt nur, daß das methodische und sprachtheoretische Bewußtsein mit den praktischen Bedürfnissen nicht Schritt gehalten hat. Wenn – für den linguistischen Beobachter einigermaßen erstaunlich – zwei gleichermaßen auf Fiktionen beruhende Auslegungslehren miteinander heftig konkurrieren, dann zeigt sich daran nur, daß eine Gemeinsamkeit zumindest im Bedürfnis nach einer legitimatorischen Fiktion besteht. Warum das so ist, und ob die Juristen nicht besser täten, ihre Arbeit von diesen Fiktionen zu befreien, um statt dessen den Festsetzungscharakter (und damit auch die involvierten Intentionen: Interessen, Ethiken, politische Ideen) ihrer Tätigkeit offenzulegen, wobei sie sich aber gleichzeitig angreifbarer, kritisierbarer machen, dies müssen die Juristen unter sich, aber auch in offenem Diskurs mit der politischen Öffentlichkeit austragen. Der Sprachwissenschaftler kann dazu nicht mehr Stellung nehmen – der Staatsbürger muß es.

4. Dritte Instanz: Auslegung als rationaler Diskurs. Schafft *Schiffauer* den Vergleich?

Mit *Koch* und *Hegenbarth* teilt *Peter Schiffauer*⁶⁵ die Skepsis, ob zwischen Gesetzesanwendung und Rechtsfortbildung überhaupt streng unterschieden werden kann. Er handelt dieses Problem an den Begriffen *Auslegung* und *Analogie* ab. Deutlicher als jene stellt er den Sinn dieser Unterscheidung überhaupt in Frage, obgleich er aus den zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen nicht umhin kommt, einen Unterschied (und sei es als Fiktion) wenigstens noch im Sinne einer methodischen Regel zu machen. Als methodisches Regulativ steht der rationale Diskurs *Habermasscher* Prägung am Zielpunkt seiner Argumentation. Gegenüber *Koch* und *Hegenbarth* haben *Schiffauers* Überlegungen den Vorteil sprachtheoretischer Stringenz und eines ernsthafteren, weil exakteren Nachvollzugs der adaptierten Theorien. Nirgends hat man bei ihm den Eindruck, er verwende die sprachtheoretischen Konzepte nur als Waffen im juristischen Methodenkampf; er nimmt seinen Gegenstand ernst und kommt deshalb zu echten Einsichten, die im internen Diskurs der Sprachwissenschaften auf hohem Niveau mithalten können.

⁶⁵ Seitenzahlen ohne zusätzliche Angaben beziehen sich im Folgenden auf: *P. Schiffauer, Wortbedeutung und Rechtserkenntnis, 1979.*

4.1 Wortlautgrenze: Ein Scheinproblem

Die herrschende Meinung von der Wortlautgrenze weist Schiffauer schon zu Anfang bündig zurück, nachdem er deutlich gemacht hat, daß allenfalls von einem „möglichen Wortsinn“ die Rede sein könne.

„Das Kriterium der Grenze des möglichen Wortsinns erweist sich als sinnlos vom Ausgangspunkt einer Sprachphilosophie, die die Bedeutung der Wörter nach ihrem von Regeln geleiteten Gebrauch in der Sprache bestimmt.“ (17)

Von einer Grenze des möglichen Wortsinnes könne man nur in zwei Fällen reden. Wenn eine „vom üblichen Gebrauch abweichende Verwendung eines Wortes zu Widersprüchen führt, bzw. die Aussage inhaltsleer macht“, und wenn „eine vom üblichen Gebrauch abweichende Verwendung eines Wortes von der Sprachgemeinschaft als sprachwidrig abgelehnt wird“ (51). Seinen Kollegen wirft Schiffauer vor, sich um eine wirkliche „Auslegung“ im Sinne des Versuchs der Feststellung möglicher Verwendungsweisen von Ausdrücken in der Sprachgemeinschaft meist nicht einmal zu bemühen. Sie setzten die Wortbedeutung unhinterfragt intuitiv voraus, was dazu führe, daß der „Wortsinn“ gleichzeitig Ausgangspunkt „und oft schon Endpunkt“ ihrer Argumentation sei (102); d. h. Argumentation und damit „Auslegung“ im strengen Sinne findet gar nicht statt. Diesen Verdacht (den ja auch Hegenbarth geäußert hat) hat Schiffauer empirisch bestätigen können:

„Auch bei Durchsicht einer Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen findet sich keine, die die als entscheidungserheblichen Ausgangspunkt gewählte Sinnansage begründet.“ (199)

Eine am Bedeutungsbegriff der linguistischen Pragmatik orientierte Auslegung muß aber, so Schiffauer, gerade hier überhaupt erst zu fragen, zu argumentieren anfangen. Wenn diese Argumentation aber nicht stattfindet, so ist das ein Beleg dafür, daß die ständig beschworene WLГ eben doch nicht feststellbar ist (69). Wenn im einen Fall zwar die Wortbedeutung ziemlich genau bestimmbar ist (weil eine Übereinstimmung im Wortgebrauch innerhalb der Sprachgemeinschaft besteht), so ist eine solche Eindeutigkeit (mangels Übereinstimmung) in anderen Fällen nicht feststellbar. Schiffauer folgert daraus zu Recht:

„Das kann nur bedeuten, daß die Grenze des möglichen Wortsinns nicht „etwas ist“, „existiert“, sondern nur im Zusammenhang mit einer bestimmten Verwendung eines Wortes begriffen werden kann: Als Bild dafür, daß bestimmte Verwendungsweisen in der Sprachgemeinschaft nicht zugelassen werden.“ (69)

An *Wittgenstein* geschult, macht sich Schiffauer Gedanken über den ontologischen Status sprachtheoretischer Konstrukte wie „Wortsinn“ und „Grenze

des Wortsinns“ und vermeidet dabei (dies ist sein entscheidender Vorzug) das sowohl bei *Koch*, aber gerade auch bei *Hegenbarth* flottierende essentialistische Mißverständnis der „Wortbedeutung“.

Gibt man als Grenze des möglichen Wortsinns die „Sprachwidrigkeit“ einer Auslegung an, dann muß man wissen, was darunter verstanden werden kann. „Sprachwidrig“ ist eine Bedeutungsauslegung nicht schon deswegen, weil sie dem subjektiven Empfinden eines Richters widerspricht. Dies streicht auch Schiffauer heraus, indem er den sich in Sprache vollziehenden Bedeutungswandel zum Anlaß nimmt, vor vorschnellen Abweisungen von Begriffsdeutungen zu warnen:

„Eine Verwendung [kann] nicht schon deshalb sprachwidrig sein, weil sie bisher noch nicht üblich war. Eine neue Verwendungsweise ist jedenfalls dann nicht sprachwidrig, wenn sie in der Sprachgemeinschaft verstanden wird. Eine Feststellung hierüber ist aber, da weder auf empirische Feststellungen, noch auf ein explizites Regelsystem der Sprache zurückgegriffen werden kann, von vorneherein ein problematisches Urteil.“ (51)

Diese Einschätzung ist insofern bemerkenswert, als sie nicht davon ausgeht, daß eine empirische Bedeutungsforschung dem Richter die Entscheidungsfragen abnehmen könnte. Im Gegensatz zum naiven Bedeutungsrealismus von Hegenbarth, der ja glaubt, das „wirkliche Meinen“ eines historischen Gesetzgebers feststellen zu können, vermeidet Schiffauer von vorneherein diesen Irrweg, indem er nicht nur aus Praktikabilitätserwägungen, sondern aus grundsätzlichen Überlegungen die Möglichkeit einer empirisch-objektiven „Bedeutungsfeststellung“ ausschließt. Dem kann von sprachwissenschaftlicher Seite aus entgegengehalten werden, daß es (unterhalb der Objektivitätsfixiertheit juristischer Gesetzesinterpretationen) schon so etwas wie eine empirische Feststellbarkeit von Bedeutungen gibt; die Frage ist nur, ob diese (wissenschaftlich aufwendigen) Bedeutungsinterpretationen juristische Entscheidungen vorwegnehmen können: dies ist offenkundig nicht der Fall, weil in der Wissenschaft – im Gegensatz zum juristischen Entscheidungszwang – immer mehrere Meinungen möglich sind. Hat die Rede von der Grenze des möglichen Wortsinns das Auslegungsproblem nur (wie ein Schamane die bösen Geister) gebannt, so fängt mit der Abweisung der ontologisierenden Verobjektivierung von „Bedeutung“ und „Bedeutungsfeststellung“ das Problem erst eigentlich an.

4.2 Was ist „Bedeutung“?

Mutiger als seine Kollegen stellt Schiffauer sich diese und dieser Frage:

„Wenn nach der Bedeutung eines Wortes gefragt wird, so wird damit bereits der Standpunkt eingenommen, diese Frage sei zu beantworten.“ (72)

Im Folgenden vollzieht er die begriffstheoretischen Bedeutungsauffassungen der Jurisprudenz nach, die jedoch keineswegs das zugrundeliegende Problem lösen helfen, wenn man für diese Position wirklich zu argumentieren versucht, statt die Existenz von „Begriffen“ (wie z.B. *Koch*) schlichtweg vorauszusetzen. Fragt man nämlich einmal nach, was Begriffe seien, dann kommt man zu dem Schluß:

„Die Bedeutung ist der Begriff. Unglücklicherweise ist damit noch nicht klar, was gemeint ist.“ (74)

Damit scheint man sich im Kreise gedreht zu haben: Bedeutungen werden mit Hilfe der „Begriffe“ erklärt, die sich letztlich als „Bedeutungen“ entpuppen. Die vorgebliche „Eindeutigkeit“ der Begriffe, von der die Begriffsjurisprudenz immer ausgeht, ist eine Fiktion. Denn versucht man, den Begriffen auf die Spur zu kommen, dann kann man sie immer nur „in die Sprache auslegen“. Und diese kennt bekanntlich das Problem der Bedeutungsfeststellung. Damit sind, wie Schiffauer zu Recht zeigt, die Begriffe ihrer vermeintlichen Festigkeit entkleidet:

„Deshalb sind über die sprachliche Auslegung des Begriffs Meinungen möglich. Prinzipiell unendlich viele. Das bedeutet, daß der inhaltlich bestimmte Begriff nicht das leisten kann, was er als idealiter verspricht, nämlich die Menge seiner Anwendungen für die Praxis festzulegen. Dieser Forderung kann nur genügt werden, wenn der Begriff nicht als vorsprachliche Entität, sondern als sprachliche Bestimmung [. . .] gegeben ist.“ (75)

D. h., daß die begriffsjuristische Vorstellung von der außersprachlichen Existenz der durch Begriffe bezeichneten „Gegenstände“ vom sprachtheoretischen Standpunkt her nicht zu halten ist. „Wirklichkeit“ und „Sprache“ werden so nicht zu zwei komplementären Bereichen, deren Zusammenhang durch eine einfache Relation zwischen Entitäten diesseits und jenseits der durch die Zeichenhülle gegebenen Grenze gewährleistet ist, sondern zu zwei Aspekten ein und desselben Vorgangs sprachlicher Weltaneignung, der immer auch sprachliche Konstitution von Wirklichkeit ist. Diesen Gesichtspunkt spricht Schiffauer nicht ausführlich genug an; er bleibt zunächst noch beim Stellen von Fragen stehen:

„Hier ist die These zu bezweifeln, daß Wortbedeutung zu erklären ist durch das Postulat vorgegebener ‚Gegenstände‘ [. . .], ‚Sachen‘.“ (80)

Die Antworten holt er sich bei *Wittgensteins* Sprachtheorie, mit deren exakter Darstellung er die zweite Stufe seines Argumentationsgangs beginnt, nachdem er in der ersten Stufe von der Basis der traditionellen Begriffsauffassung operierte, deren Aporien er aufzeigen konnte, weil er ihre argumentativen Begründungen (im Gegensatz zu den Vertretern dieser Auffassung selbst, die dies – wohlweislich – stets versäumten) bis zum Ende durchgespielt hat.

In Abgrenzung zum aporetischen Bedeutungsrealismus definiert Schiffauer die Bedeutungsbeziehung neu:

„Die Bedeutung des Wortes wird nicht erklärt durch eine Relation zwischen dem Wort und irgendeinem Gegenstand, sondern durch eine Relation zwischen mindestens zwei Sprechern, die sich nach Regeln verständigen.“ (88)

Ohne (wie Hegenbarth) ein aufgesetztes und an Kodemodellen orientiertes Kommunikationsmodell überzustülpen, entwickelt Schiffauer die Grundbegriffe der Kommunikation aus der regelgeleiteten Verständigung mittels sprachlicher Zeichen zwischen zwei Kommunikationspartnern. Dabei unterlaufen ihm leider in der Darstellung von Wittgensteins Bedeutungsbegriff, der die Bedeutung eines sprachlichen Zeichens als die *Regel seiner Verwendung in der Sprache* bezeichnete, Ungenauigkeiten⁶⁶. Die von ihm vollzogene Gegenüberstellung von geregelten und ungeregelten Wortverwendungen (87) beruht insofern auf einem Mißverständnis, als eine völlig regelfreie Situation von kommunikativer Zeichenverwendung schlechterdings nicht denkbar ist. Wenn er die Offenheit von Zeichenverwendungen auf die Unabgeschlossenheit (und Unabschließbarkeit) ihrer Verwendungsregeln zurückführt, dann kann er das nur tun, weil er seinen Regelbegriff implizit an einem juristischen Verständnis expliziter bzw. abschließend regelnder Regeln orientiert. Es hängt von der Definition des Regelbegriffes ab, ob man die Offenheit möglicher Verwendungssituationen in ein auf dem Regelbegriff beruhendes Bedeutungsmodell integrieren kann. Schiffauer geht von der Vorstellung aus, daß bestimmte Regeln „nicht vollständig“ seien, was zu unklaren Bedeutungen führe, während in anderen Fällen die Bedeutung klar sei (aber stets auch infrage gestellt werden könne) (89). Aus der prinzipiellen Offenheit der Regeln leitet er seine Ablehnung der Unterscheidung von Auslegung und Analogie ab:

„Geht man davon aus, daß die Bedeutung eines Wortes nicht für alle Fälle seiner Verwendung durch Regeln gegeben ist, sondern daß lediglich für einen bestimmten Bereich seine Verwendung innerhalb der Sprachgemeinschaft durch Regeln bestimmt ist, so kann in Zweifelsfällen gerade nicht entschieden werden, ob das Wort nach seiner „wirklichen“ Bedeutung Anwendung findet oder in einer „analogen“ Bedeutung aufzufassen ist.“ (102)

Da Schiffauer seinen Regelbegriff kaum expliziert, sind an dieser Stelle einige Bemerkungen dazu nötig, was „die Bedeutung eines Wortes ist die Regel seiner Verwendung in der Sprache“ heißen kann.

Die Beantwortung dieser Frage setzt voraus, daß geklärt wird, wie regelmäßige Äußerungsakte mittels sprachlicher Zeichen (durchaus im Doppelsinn

⁶⁶ Vgl. zur Kritik an *Schiffauers* Rezeption von *Wittgensteins* Regelbegriff *D. Busse*, *Semantische Regeln und Gesetzesregeln*, in: *R. Mellinshoff / H.-H. Trute* (Hrsg.), *Die Leistungsfähigkeit des Rechts*, 1988, S. 23 - 38.

von „regelmäßig“ und „wiederholbar“) und damit die Voraussetzungen des Gelingens wiederkehrender Zeichenverwendungen erklärt werden können. Kommunikatives Handeln (als welches hier die Akte der Zeichenverwendung aufgefaßt werden sollen) ist (nach *Lewis*⁶⁷) wie jede soziale Interaktion koordinatives Handeln. Das „Koordinationsproblem“ ist das Zustandekommen des Verstehens mittels der Verwendung sprachlicher Zeichenketten. Die Wahrscheinlichkeit des Gelingens der kommunikativen Handlung ist um so größer, je verlässlicher die erwarteten Reaktionen des Partners sind. Das heißt, daß ein Handeln um so sicherer zum Erfolg führt, je regelmäßiger es ist. *Zeichenverwendungsakte sind deshalb ein Prototyp regelgeleiteten (bzw. konventionellen) Handelns.* Einer Regel (oder Konvention) folgen heißt⁶⁸, einer Regularität des Verhaltens in einer sozialen Handlungsgemeinschaft zu folgen, d. h. nach erlebten, erfolgreichen analogen Beispielfällen handeln; regelhaft handelt, wer Präzedenzfällen folgt. (Für *Wittgenstein*⁶⁹ ist deshalb „einer Regel folgen“ gleichbedeutend mit „das Gleiche tun“.) Das Handeln (Äußern von Zeichen) nach analogen Präzedenzen ist um so erfolgversprechender, je größer die Zahl der erfolgreichen vergleichbaren Zeichenverwendungen ist; es wird vor allem immer dann erfolgen, wenn „eine ganze Klasse“ von Präzedenzfällen vorliegt. Die Regel (bzw. Konvention) selbst kann dann als eine mit hinreichender Sicherheit innerhalb einer größeren Gruppe von Interaktionsteilnehmern erwartbare Verhaltensregularität definiert werden. Die Regel wird durch jeden neuen Fall erfolgreicher (d. h. Verstehen herbeiführender) Zeichenverwendung bestätigt, indem dieser Fall (in den Handlungserfahrungen der Individuen) zur Klasse der Präzedenzfälle hinzutritt. Durch diese ständige Erweiterung (der das Verblässen älterer Präzedenzfälle korrespondiert) kann eine Regel nicht nur bestätigt, sondern auch langsam verändert werden. Regelveränderung ist also ein der Regelbefolgung inhärenter Prozeß.

Voraussetzung erfolgreicher Zeichenverwendungen als Handeln nach Regularitäten ist das Verfügen über einen Komplex übereinstimmender wechselseitiger Erwartungen zwischen Äußerer und Rezipient; konstitutiv für Regeln ist deshalb das gemeinsame Wissen der Beteiligten. Schiffauer spricht diesen Umstand kommunikativer Verständigung selbst an:

„Die Entscheidung des Sprechers muß wegen der vorausgesetzten Funktion der Sprache als kommunikativer Prozeß der Verständigung zwischen Individuen Rücksicht nehmen auf die Bereitschaft des Hörers, die gemeinte Ver-

⁶⁷ Nach *Lewis* (Anm. 41).

⁶⁸ *Lewis*, ebd., S. 37ff.

⁶⁹ *Wittgenstein* (Anm. 18), §§ 224, 226. Zur Rolle, welche *Wittgensteins* Regelbegriff für die juristische Methodenlehre spielen kann, vgl. *D. Busse*, Normtextauslegung als Regelfeststellung, in: Akten des 12. Internationalen Wittgenstein Symposions 1987, 1988, S. 207 - 210, und *D. Busse*, Zum Regel-Charakter von Normtext-Bedeutungen und Rechtsnormen (erscheint 1989 in: Rechtstheorie).

wendung des Wortes anzunehmen. Die Wahrscheinlichkeit der Annahme einer Wortverwendung wird erhöht, wenn die offene Situation einer gesicherten ähnlich ist, d. h. wenn die Situation in einer hinreichenden Anzahl für wesentlich erachteter Bestimmungen mit der gesicherten übereinstimmt.“ (135)

Was Schiffauer hier formuliert, ist das Grundprinzip konventionellen Handelns; paßt also genau in unsere Argumentation. Es verwundert nur, daß er „Regel“ und „Konvention“ aus einem nicht näher aufgeschlüsselten Mißverständnis des Regelbegriffs strikt unterscheiden möchte (z. B. 114); in den von ihm zugrundegelegten linguistischen Theorien wird ein solcher Unterschied nicht gemacht. Deutlich wird, daß kommunikative Verständigungshandlungen immer auf ein verlässliches Wissen (Verwendungserfahrungen) zurückgreifen müssen. Als Anwendung eines breiten Clusters gemeinsamen gesellschaftlichen Wissens vollzieht sich kommunikatives Handeln immer nach gesellschaftlichen Handlungsmustern, als Befolgen einer gemeinsamen Handlungsweise, einer „Praxis“ (oder eines „Sprachspiels“). Wegen der Komplexität und Vielzahl der in einer Zeichenverwendung wirksam werdenden Voraussetzungen kann nicht vom Befolgen *einer* Regel geredet werden. Die Matrix der sinnrelevanten Voraussetzungen (d. h. der Voraussetzungen des Gelingens von Zeichenverwendungsakten) vereint vielmehr immer eine Vielzahl einzelner „Regeln“. Wir haben hier (wie bei „Handlung“) einen analytischen Begriff, der dem Erklärungsziel unterwirft, was aus der Matrix der kommunikationsrelevanten Faktoren jeweils als „Regel“ ausgegrenzt wird. Die Handelnden selbst werden sich der Regeln nur insoweit bewußt, als sie auf Handlungsmuster (auf Präzedenzen erfolgreicher Zeichenverwendungen) verweisen können, wenn einer ihrer Äußerungsakte gerechtfertigt werden muß (z. B. weil Mißverstehen vorliegt).

Regelveränderung kann schon allein deshalb eintreten, weil der Komplex der für das Verstehen einer Äußerung relevanten epistemischen Voraussetzungen kaum je in zwei Anwendungsfällen völlig gleich ist (wohl vor allem bei der Wahrnehmung der Situation, beim Kontext und beim angeschlossenen Wissen). Das Herstellen einer Analogie zu vorherigen Erfahrungen in der Verwendung des (der) betreffenden Zeichen(s) ist deshalb immer schon seinerseits eine interpretierende (und damit auswählende) Leistung der Zeichenverwender. Die Verlässlichkeit der interpretativen Regelanwendungen besteht in dem Vertrauen darauf, daß sich die eigenen Verwendungs-Erfahrungen mit denen der anderen decken. Dieses Vertrauen muß durch erfolgreiche Kommunikation immer wieder bestätigt werden. Jede neue kommunikative Handlung kann sowohl Richtigkeit wie auch Irrtum des eigenen aktuellen Regelvollzugs erweisen. Die Verlässlichkeit ergibt sich aus dem gemeinsamen Lebens- und Handlungs- und Wissens-Zusammenhang einer nicht nur durch Sprache zusammengehaltenen Gemeinschaft. Regelhaftes kommunikatives

Handeln wird getragen durch die intersubjektive Verlässlichkeit der erlebten und alltäglich vollzogenen Handlungsweisen (inklusive der Zeichenverwendungen); in dieser Intersubjektivität liegt die diachrone Komponente sprachlicher (Zeichen-)Bedeutungen, die Kontinuität in der Serie einander ablösender kommunikativer Sinnkonstitutionen (qua Zeichenverwendungs-Akte).

Zugespißt könnte man sagen: Die Kontinuität sprachlicher Bedeutungen durch die Zeit ist eigentlich eine (theoretische?) *Fiktion*; es gibt keine Dauer von Bedeutungen, keine „festen“, „allgemeingültigen“ Verwendungsregeln, sondern nur eine ununterbrochene Serie diskursiver Ereignisse sowohl innerhalb einer Sprachgemeinschaft (d.h. über den einzelnen hinweg), als auch für jedes einzelne Mitglied dieser Diskursgemeinschaft. „Regelbefolgung“ ist deshalb kein automatenhaftes Handeln nach starren, situationsexternen „Handlungsanweisungen“ oder „Normen“, sondern ein kreativer Vorgang, der zwischen dem Erfordernis der Intersubjektivität (der Orientierung an Zeichenverwendungen, welche den gewünschten Sinn bei den Rezipienten mit einigermaßen sicherer Erwartbarkeit hervorzurufen versprechen) und der individuellen Sinnsetzungs-Intention vermittelt. „Regelloses“ Äußern sprachlicher Zeichen im strengen Sinne dürfte es also kaum geben; allerdings kann es Verschiebungen innerhalb der Matrix der sinnrelevanten Voraussetzungen des Gelingens der Äußerungshandlung geben, etwa weg von der Orientierung an einer „wörtlichen“ Bedeutung hin zu einer Stärkung der situativen und kontextuellen Faktoren. Metaphern z. B. sind ohne eine Orientierung an assoziierten Sinnkontexten nicht verstehbar; die „wörtliche“ Bedeutung bleibt dennoch als Teil der Verstehensvoraussetzungen erhalten. Die „Regel“ kann also nicht hintergangen werden; in irgendeiner Hinsicht ist an jeder erfolgreichen Äußerungshandlung (Zeichenverwendung) eine „Regel“ (eine Orientierung an erfolgreichen Präzedenzfällen) beteiligt. Die Verschiebung weg von der „regelhaften“ Zeichenverwendung hin zur „ungeregelten“, die Schiffauer anspricht, müßte also eher als eine Veränderung innerhalb der zum Verstehen vorauszusetzenden epistemischen Momente der Zeichenverwendung analysiert werden. Daß uns die eine Verwendungsweise als „regelhaft“ und die andere als „ungeregelt“ erscheint, hat etwas zu tun mit der Erwartungssicherheit hinsichtlich des kommunikativen Erfolges der Äußerung. Zeichenverwendungen, deren Mißlingen von vorneherein feststeht, erscheinen deshalb als „regel-mißachtend“, während solche Verwendungen, deren Erfolg scheinbar selbstverständlich vorausgesetzt werden kann (weil sie unseren kommunikativen Erfahrungen entsprechen) als „regel-folgend“ betrachtet werden.

4.3 *Auslegung oder Analogie?*

Was Schiffauer als „gesicherten Anwendungsbereich semantischer Regeln“ (181) oder als „im Einklang mit den semantischen Regeln“ (156) bezeichnet,

betrifft also eine Übereinstimmung in den Verwendungsweisen der betreffenden Ausdrücke, die (bisher) nicht durch Mißverständnisse erschüttert ist. Sobald ein Mißverständnis auftaucht, sobald die Frage nach der Bedeutung überhaupt als Problem bewußt und gestellt wird, ist die Übereinstimmung verlassen, fängt das „Auslegungsproblem“ an. Diese Einsicht benutzt Schiffauer, die traditionelle Dichotomie „*Auslegung*“ vs. „*Analogie*“ als Scheinproblem zu entblößen:

„Für die traditionelle Methodenlehre nimmt die Abgrenzung von Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung eine zentrale Stellung ein. Auslegung und Analogie markieren diese Grenze. [. . .] Vom pragmatischen Standpunkt aus kann dieses Abgrenzungsproblem in gewisser Weise [. . .] als Scheinproblem aufgefaßt werden.“ (102)

Obsolet wird diese Unterscheidung (wie wir oben gesehen haben), weil die Unterscheidung zwischen „wirklicher“ und „analoger“ Bedeutung eines Ausdrucks schon eine Scheinfrage ist. Diese Unterscheidung, die letztlich nur eine Differenz in der Erwartbarkeit des kommunikativen Gelingens einer Ausdrucksverwendung bezeichnet (daß die Rezipienten den intendierten Sinn realisieren), kann deshalb kein Auslegungsproblem „entscheiden“:

„In den zweifelhaften Fällen ist die Bedeutung eines Wortes eben unsicher. Die Diskussionen, die in den Zweifelsfällen geführt werden, können daher interpretiert werden als Versuche, Übereinkunft über die Verwendung eines Wortes allererst herzustellen.“ (103)

In seinem Bemühen, diese semantisch-pragmatische Einsicht für die juristische Methodik auszuwerten, gibt Schiffauer allerdings dem Bedeutungsbegriff eine problematische Nuance:

„Diese Überlegung hat eine handfeste Konsequenz für die Praxis juristischer Arbeit. Kann in den „normalen“ Fällen auf bereits erzielte Übereinkunft unproblematisch in der Weise zurückgegriffen werden, daß man von der Bedeutung des Wortes ausgeht (semantisches Argument), so ist in denjenigen Fällen, in denen die Verwendung eines Wortes einmal zweifelhaft geworden ist, das semantische Argument unzulässig. Denn es macht den Rückgriff auf eine Übereinkunft geltend, die in diesen Fällen überhaupt noch nicht erreicht ist.“ (103)

Diese Argumentation könnte das Mißverständnis nahelegen, daß „Bedeutung“ nur das sei, was unstrittig ist. Bei den beschriebenen Aushandlungsprozessen geht es doch gerade darum, festzustellen, welche Interpretation das Prädikat „Bedeutung“ verdient. Die „Bedeutungsfeststellung“ des unhinterfragt gegebenen „gesicherten Verstehens“ wird ersetzt durch die „Bedeutungsfestsetzung“ als Ergebnis eines (letztlich semantisch zu nennenden) Aushandlungsvorgangs. Schiffauer vollzieht hier (nur auf etwas höherer Ebene) eine Argumentationsfigur der von ihm kritisierten Apologeten der „Wortlaut-

grenze“: Bedeutung ist (Wortlaut ist), was unhinterfragt gegeben ist (übereinstimmend aufgefaßt wird). Die Linguistik kann mit einem solchen „Schönwetter“-Bedeutungsbegriff nicht auskommen; für sie muß jede gelingende Sinnkonstitution in die Bedeutungstheorie integrierbar sein, auch wenn sie noch nicht den Verfestigungsgrad des von Juristen gewünschten „allgemeinen Sprachgebrauchs“ erreicht hat.

Es steht deshalb in Frage, ob Schiffauers methodologische Schlußfolgerungen dem Stand der von ihm referierten Bedeutungstheorie gerecht werden. In Abwehr des Mißverständnisses der traditionellen juristischen Hermeneutik, welche den Sinn eines Satzes „als vorgegebene theoretische Entität“ ansehe (108), formuliert er in Anlehnung an *Habermas* und *Apel*:

„Faßt man Sprache als situationsbezogenen Prozeß menschlicher Kommunikation auf, innerhalb dessen Zeichen nur in der Weise Bedeutung ‚haben‘, als sie in bestimmter Weise gebraucht werden, so verlieren auch Worte wie ‚Sinn‘ oder ‚Wert‘ ihren besonderen Charakter als Zeichen für eine vor aller Kommunikation gegebene geistige Qualität. Sie erscheinen dann als Zeichen, über deren Verwendung Menschen in der jeweiligen Kommunikationssituation sich verständigen müssen, soweit nicht auf eine bereits vorhandene Übereinkunft zurückgegriffen werden kann.“ (110)

Abgesehen davon, daß Alltagssprecher sich wohl kaum über die Bedeutung des Zeichens „Sinn“, sondern über den Sinn der von ihnen gebrauchten Zeichen verständigen dürften, stellt sich die Frage, ob dieses Aushandlungsmodell dem Bedeutungsverstehen gerecht wird. Wenn als Ziel der methodologischen Überlegungen angegeben wird „Rechtserkenntnis nach dem Modell eines unbeschränkten Diskurses einer juristischen Kommunikationsgemeinschaft aufzufassen“ (116), dann fragt sich, ob diese *Habermassche* Idealisierung dem Machtaspekt juristischen Handelns Rechnung trägt. Formuliert man Bedeutungsfeststellung analog dem von mir vorgeschlagenen Modell kommunikativer Verständigung, dann muß sie stets auf die Explikation von als scheinbar selbstverständlich gültig vorausgesetzten Wissens-elementen zurückgreifen. „Diskursive Aushandlungen“ von Bedeutungen, soll dieser Begriff einen Sinn machen, muß gerade das scheinbar Selbstverständliche offenlegen, wozu nur allzu oft das stillschweigend nicht explizierte Wissen (dasjenige, über das man lieber nicht deutlich redet) gehört. Es ist fraglich, ob der Juristenstand generell eine solche, an der *Habermasschen* Idealtypik der lediglich durch Rationalität geleiteten Diskussion der Freien und Gleichen orientierte Offenlegungspflicht sich zur Richtschnur machen würde.

Steht bei Hegenbarth ein Bedeutungsbegriff im Mittelpunkt, welcher die „Auslegung“ zu einem Forschungsprozeß der historischen Semantik macht, so ist die Bedeutungsaushandlung bei Schiffauer nicht weniger anspruchsvoll, soll sie doch erst enden, wenn in der Interpretationsgemeinschaft der Konsens hergestellt ist.

„Pragmatische Hermeneutik muß [. . .] den Weg aufweisen, den diskursive Sinnkonstitution von der ersten spekulativen Ansage durch die kritische Diskussion in Richtung auf den (in Realität nie vollständig einholbaren) kritischen Konsens durchläuft – mit der Maßgabe, daß jenes ideale Ziel (und vorläufig die Einheit der Widersprüche, die Konvergenz) zum Kriterium der Richtigkeit wird.“ (199)

Faßt man Konsens im echten Sinne auf, dann dürfen hierarchische Gesichtspunkte bei seiner Herstellung keine Rolle spielen. Wann kann denn dann der Konsens als hergestellt erklärt werden, und wer darf diese Feststellung treffen? Wird darüber auch wieder ein Aushandlungs-Diskurs in Gang gesetzt, über dessen Ende wiederum . . . (usw. ad infinitum)? Angegeben werden können nur die Endpunkte des Beurteilungsspielraums, an dessen einem Ende die Gewißheit der Uneinigkeit steht („Gewißheit ist falsch, wenn sich einhelliger Widerspruch in der Sprachgemeinschaft erhebt“ (177)), dessen anderes Ende wohl als Übereinstimmung, gegen die sich kein Widerspruch mehr erhebt, charakterisiert werden könnte. Aber was geschieht mit dem Dazwischen? Völlig zu Recht dehnt Schiffauer die Dichotomie von sicher richtiger und sicher falscher Wortauslegung aus und schiebt einen (neutralen) Bereich dazwischen, welcher die unbestimmten, d. h. aushandlungsbedürftigen Wortverwendungen umfaßt (163). Juristische Entscheidung wäre dann die Rückführung des dreiwertigen Schemas auf die zweiwertige Zuordnung bei der Gesetzesentscheidung (166). Aber liegt das eigentliche Auslegungsproblem, um das sich alle sprachtheoretischen Adaptationen drehen, nicht gerade darin, ob die zweiwertige Entscheidungslogik (Ja oder Nein) überhaupt zur Universalie juristischen Handelns gemacht werden kann? Wäre als eine Alternative dieses idealtypischen Diskurses, welcher der beiden Seiten die sog. „unbestimmte“ Wortverwendung zugeschlagen werden soll, nicht eine Änderung des juristischen Selbstverständnisses, der Auffassung von „Entscheidung“ denkbar, welche die (ja im Alltag ebenfalls oft nicht entscheidungsfähige) Bedeutungsfrage suspendiert zugunsten eines Verfahrens, welches zwar (unter Rückgriff auf andere Prinzipien oder auf die Entscheidungskompetenz des Richters) in der Sache eine Entscheidung fällt, aber offen läßt, welches die Bedeutung der Gesetzesausdrücke ist? Ein solches Verfahren könnte man dann als eine ad-hoc-Auslegung bezeichnen, welche sich nicht mit dem Allgemeingültigkeitsanspruch schmücken darf, welcher derzeit meist mit Auslegungsurteilen verknüpft wird⁷⁰. Das Gesetzesbindungspostulat wäre damit nicht unbedingt verletzt: die Gesetze müssen allgemeingültig sein; für einzelne Urteile (einzelne Auslegungen) muß dies nicht unbedingt gelten. Aber hier sind wir wieder an dem Punkt angelangt, wo der Linguist die juristische Diskussion schleunigst verlassen muß; in *dieser* Frage kann er keine Entscheidungshilfe geben.

⁷⁰ Ob eine solche Auffassung des Auslegungsverfahrens möglicherweise gegen das „Willkürverbot“ verstößt, vermag ich nicht zu überschauen.

Der Vorzug von Schiffauers Ansatz gegenüber demjenigen von *Hegenbarth* liegt für mich darin, daß er seine Aufnahme der linguistischen Pragmatik in den Rahmen einer juristischen Hermeneutik einfügt (153, 182, 199). Der intentional geladene Vorgriff auf Sinn, welcher dem hermeneutischen Textverstehen innewohnt, bekommt bei ihm den gebührenden Rang zugewiesen.

„Sinn tritt dem Menschen nicht gegenüber als fertiges ‚etwas‘, das er von den Gegenständen der Welt bloß abzunehmen brauchte.“ – „Für juristische Hermeneutik bleibt festzuhalten, daß der hermeneutische Vorgriff auf den Sinn des Gesetzes durch die Einführung des pragmatischen Paradigmas seine Berechtigung nicht verliert. Sinnvoll bleibt dieser Vorgriff aber nicht deshalb, weil er als richtig im Sinne einer Korrespondenz von Begriff und Sache erwiesen werden könnte, sondern deshalb, weil der spekulative Entwurf möglichen Sinns im Wege sprachlicher Vorgriffe Voraussetzung aller menschlicher Sinnerschließung überhaupt ist. Andererseits bleibt solche Sinnerkenntnis nicht völlig offen, sondern jede Erkenntnis rückgebunden an den kritischen Konsens der Interpretationsgemeinschaft, d. h. der Interpret muß sich der potentiellen Zustimmung jedes Mitglieds der Gemeinschaft sicher sein. Anders ausgedrückt: Er muß in dem betreffenden Sprachspiel mitspielen; Verstehen heißt am Sprachspiel teilnehmen.“ (152, 153f.)

„Rechtswissenschaft als Sprachspiel“ (154): benennt das nicht das Eingebundensein juristischer Interpretation in Spielregeln, welche dem Alltagsverstehen fremd sind? Gibt es in der Sprachgemeinschaft jenen „kritischen Konsens“ wirklich? Der einzelne Sprecher kann doch die Verwendungsmöglichkeiten eines Zeichens innerhalb der gesamten Sprachgemeinschaft gar nicht übersehen; die „Zustimmung jedes Mitglieds der Gemeinschaft“ ist ein zu starkes Kriterium, auch wenn sie nur eine „potentielle“ sein soll. Das Kennzeichen der „Sprachspiele“ in *Wittgensteins* Sinne ist es gerade, daß sie keiner Begründung bedürfen, einfach gespielt werden. Ruft Schiffauer also zum fröhlichen Interpretationsspiel auf?

Die vollen Konsequenzen seines pragmatisch-hermeneutischen Ansatzes will er dann doch wohl nicht ziehen. Die durch die hermeneutische Komponente verlorene Entscheidungssicherheit holt er durch einen falsch verstandenen Semantik-Begriff wieder herein:

„Das Verstehen des Gesetzes erfolgt somit mindestens auf zwei Ebenen: derjenigen der (technischen) Anwendung semantischer Regeln und derjenigen der (hermeneutischen) Verständigung über möglichen Sinn.“ (156)

Dieser Rückgriff auf das Dualitätsmodell (Regelkenntnis vs. Sinnverstehen) überrascht, hat Schiffauer doch an anderer Stelle bewiesen, daß er es besser weiß. Daß Regeln nichts „starres“ sind, ist oben schon ausgeführt worden; der Autor repliziert hier seine unbegründete Unterscheidung von Regeln und

Konventionen. Nähme er das von ihm skizzierte Verständigungsmodell ernst, dann erwiese sich jegliches kommunikative Verstehen als hermeneutischer Prozeß. Die Dialektik von Sinn-Vorgriff und Textverstehen ist eine Konstituente von Sprachverstehen schlechthin, wie *Hörmann* gezeigt hat⁷¹. Schiffauer versäumt es auch, offenzulegen, wie er sich die „Anwendung semantischer Regeln“ vorstellt. Möglicherweise versteckt sich hier eine neue Variante der *Hegenbarthschen* historischen Semantik. Denn wie anders als durch Explikation der Voraussetzungen des Gelingens einer Zeichenverwendung (durch Explikation also eines umfassenden epistemischen Horizontes) soll die Verwendungsregel eines Wortes expliziert werden? Sollte dies nicht gemeint sein, dann käme noch die (lexikographische) Technik der Paraphrasierung infrage. Um die Richtigkeit solcher Umschreibungen (die auch durch Beispiel-Geben erfolgen können) beurteilen zu können, um also (um in Schiffauers Modell zu bleiben) die „Regelanwendung“ von der „Sinnverständigung“ unterscheiden zu können, bedürfte es Kriterien; wo könnten die aufgefunden werden? Ich vermute indes, daß sich hinter diesem Ansatz letztlich wieder die Voraussetzung unhinterfragten intuitiven Verstehens versteckt, also jener traditionelle Verweis auf den „herrschenden Sprachgebrauch“, der zur Entlastung richterlicher Verantwortung von jeher wohlfeil war.

Schiffauer gibt seinen Überlegungen einen hohen Rang, der die reine Auslegungs-Methodik überschreitet:

„Der pragmatische Denkansatz scheint eine Neukonzeption vom ‚Begriff des Rechts‘ zu erfordern.“ – „Ein pragmatisches Sprachmodell [erfordert] eine neuartige Konzeption von Rechtsgeltung und Rechtserkenntnis.“ (119, 122)

Es ist nicht immer ersichtlich, ob die Umsetzung der von ihm in die Rechtswissenschaft übertragenen sprachtheoretischen Einsichten in Vorschläge zur methodischen Praxis diesem Rang immer gerecht wird. Dabei ist es (linguistisch gesehen) sicher nicht falsch, die Unterscheidung von Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung zu erschüttern, zumindest aber einer Neuformulierung zu unterwerfen. So allgemein, wie Schiffauer diese Unterscheidung neu bestimmt, kann ihr nicht widersprochen werden.

„Als erste, noch vage Bestimmung will ich einführen, daß man von Gesetzesanwendung dann sprechen kann, wenn eine Entscheidung im Einklang mit den semantischen Regeln und innerhalb des Horizonts bisher erreichter Sinnverständigung getroffen wird. Von Rechtsfortbildung wird man sprechen, wenn der Komplex semantischer Regeln oder der Sinnhorizont erweitert oder verändert werden.“ (156)

⁷¹ *H. Hörmann*, *Meinen und Verstehen. Grundzüge einer psychologischen Semantik*, 1976. Vgl. dazu *Busse*, *Historische Semantik* (Anm. 34), S. 136ff.

Die Probleme fangen, wie wir gesehen haben, erst an, wenn man die einzelnen Bestandteile dieser Definition zu erläutern versucht. Mit seiner Feststellung, daß „Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung zwei Stufen desselben Verfahrens“ sind (204), meint Schiffauer die richtige Richtung gewiesen zu haben, auch wenn am Ende die vage und idealistische Hoffnung auf das allseitige Herrschen einer umfassenden Rationalität steht⁷². Doch verlängert er damit auch das Mißverständnis, Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung seien überhaupt voneinander unterscheidbar; daß es nur einen einzigen Prozeß „Rechtsbildung“ gibt, diesen Schritt zu Ende zu gehen ist er nicht bereit. Er meint am Ende seiner Betrachtungen einen Weg gewiesen zu haben, der die traditionelle Terminologie vollständig verläßt, wenn er den alten Gegensatz durch die neue „Unterscheidung zwischen Rechtserkenntnis und Rechtspolitik“ ersetzt (216). Daß damit das rettende Ufer nicht erreicht ist, sieht Schiffauer selbst⁷³. Als Gewißheit bleibt dem Juristen am Ende nur eins: „Er muß die Entscheidung wagen.“ (181)

5. Das Auslegungsproblem in linguistischer Sicht

Der juristische Begründungs- und Methodenstreit ist, sofern er innerhalb des positivistischen Paradigmas verbleibt, ein Tanz um (wie Austin es ausgedrückt hätte) mindestens zwei Fetische: den *Anwendungs/Fortbildungs*-Fetisch und den *subjektiv/objektiv*-Fetisch. Daß die Fetische auch bei den avanciertesten Methoden-Kritikern (wie z. B. *Schiffauer*) latent weiterleben, hat sicher nicht nur subjektive Gründe. Die Aufklärung hat eben ihre Grenze an den liebgewordenen (oder staats- und macht-legitimatorisch unverzichtbaren) Fiktionen der Staatsräson. Dennoch ist der Beitrag der hier vorgestellten Autoren viel eher ein Bemühen, den (die) Fetisch(e) auf die eigene Seite zu ziehen, als der Versuch, ihn (sie) abzuschaffen. Allein *Schiffauer* leistet einen gewissen Beitrag zur Klärung, indem er der Dichotomie *Auslegung/Analogie* den sprachwissenschaftlichen Boden entzieht. Sprachwissenschaftliche Bedenken gegen manche Begründungsversuche dieser Fetische habe ich wiederholt an Ort und Stelle einfließen lassen, so daß an dieser Stelle nur die Aufgabe bleibt, ein Resumé zu ziehen.

Versucht man, die grundlegende Dichotomie, d. h. die Abgrenzung der *Gesetzesauslegung* von der *Gesetzesfortbildung* mit sprachwissenschaftlichen

⁷² „Die ‚Wahrheit des Rechts‘ erweist sich als die Verwirklichung des substanziellen Inhalts des Vernunftprinzips: Der Verpflichtung aller, die (rechtlich) argumentieren, auf die Idee der diskursiven Einlösbarkeit aller normativen Geltungsansprüche nach Maßgabe der Universalisierbarkeit der durch sie vertretenen Interessen. ‚Recht‘ konstituiert sich als diskursiver Prozeß.“ (210)

⁷³ „Ob eine bestimmte Entscheidung als Rechtserkenntnis mit Gewißheit möglich ist oder politischer Gestaltungsfreiheit unterliegt, ist somit nochmals in die verantwortliche, des Konsenses der Rechtsgemeinschaft bedürftige Entscheidung der Juristen gelegt – und in diesem Sinne auch Erkenntnisakt.“ (249)

Kriterien zu betrachten, dann könnte ihr ein Gegensatz von Bedeutungs-*Feststellung* (der Gesetzes-Ausdrücke und -Texte) und Bedeutungs-*Ausweitung* entsprechen. Offen bliebe, welcher Seite der Dichotomie die sowohl von Juristen wie von Linguisten oft angeführte Bedeutungs-*Festsetzung* zuzuschlagen wäre. Geht man von einer Bedeutungsauffassung ab, welche die Bedeutungen sprachlicher Zeichen als platonische Entitäten („Gegenstände“ laut Koch), als einen starren (relativ) unwandelbaren Sinn versteht, dann wird der Unterscheidung zwischen Bedeutungsfeststellung und Bedeutungsfestsetzung der Boden entzogen. Nur wenn man meint, daß Bedeutungen etwas vorgängiges, außerhalb der aktuellen Verwendung und des kommunikativen Verstehens der Zeichen Bestehendes sind, kann man das Vorliegen von Bedeutungen feststellen. Geht man jedoch davon aus, daß sprachliche Zeichen ihre Sinnfüllung erst in der konkreten, kontextgebundenen Verwendung erhalten, und daß das Verstehen der Zeichen deshalb eine durch kontextuelles Wissen erst ermöglichte Sinnfüllung seitens der Rezipienten ist, dann bekommt jedes Verstehen so etwas wie Setzungs-Charakter. Zwar ist das Verstehen an das übereinstimmende Verständnis einer Sprach- und Handlungsgemeinschaft geknüpft, doch entzieht sich die Feststellung der Übereinstimmung insofern der Objektivierbarkeit, als jeder Begründungsversuch eines Verstehensvorganges selbst wieder (potentiell) begründungsbedürftig ist. Wir können, so Wittgenstein, die Grenzen der Sprache nicht übersteigen.

Zeichenverwendung wie Zeichenverstehen orientieren sich an den durch das kommunikative Handeln innerhalb einer Sprachgemeinschaft konstituierten Kommunikationserfahrungen der Individuen. Äußern und Verstehen nach Erfahrungen heißt zugleich, die Zeichenverwendung an analogen Präzedenzfällen zu orientieren. Jedem Verstehen liegt deshalb die Prüfung einer Äußerung anhand des gesamten sprachlichen und verstehensrelevanten Wissens zugrunde. Da über Sprache weitgehend unbewußt verfügt wird, kommt auch diese Orientierung an Vorbildern und Erfahrungen meist nicht zu Bewußtsein. Formulierungen wie „nach dem normalen Sprachgebrauch“ reagieren zwar auf diesen Umstand, verschleiern ihn aber faktisch eher, als daß sie ihn offenlegen. Alle Juristen, die solche oder ähnliche Formulierungen gebrauchen, beziehen sich, ohne es zu merken, auf Analogien. Analogie, d. h. Ausrichtung des Verstehens an erfahrenen vergleichbaren Zeichenvorkommnissen, ist eine Grundtatsache der kommunikativen Verständigung schlechthin. So subjektiv, wie die Verwendungserfahrungen der einzelnen Individuen sind, so subjektiv kann daher auch die „Feststellung der Bedeutung“ werden. Sprachliche Kommunikation ist zwar ein intersubjektiver Vorgang, und auch die Verständigungsmöglichkeiten mittels Zeichen sind ohne intersubjektive Übereinstimmung nicht möglich, doch ist das aktuelle Verfügen über Sinn stets nur subjektiv, im einzelnen Individuum möglich. Die „Sprachspiele“, d. h. die in alltägliche Handlungszusammenhänge eingebetteten Verständigungsprozesse gelingen, weil die gesamten Handlungsweisen (zu denen mehr

gehört, als „nur“ Sprache) funktionieren. Wegen des selbstverständlichen Gegebenseins der epistemischen, situativen und kontextuellen Voraussetzungen sprachlicher Kommunikation werden Mißverständnisse nur relativ selten zum Problem, d. h. zum Gegenstand bewußter Bedeutungs-Aushandlung. Es besteht meist auch gar nicht die Notwendigkeit zu expliziter Klarstellung; d. h. es bleibt den Individuen überlassen, wie sie ihr subjektiv gebildetes Verstehen mit der Situation und dem Handlungskontext (oder bei Schrifttexten: dem durch den Textzusammenhang gestifteten Kontext) in Übereinstimmung bringen. Entscheidungsfragen stellen sich (so gut wie) nicht.

In jeder Analogie, jedem Bezug auf Präzedenzfälle, ist das Verschieben von Bedeutungsmomenten möglich. Genauer gefaßt müßte man sogar sagen, daß jeder neue Anwendungsfall eines Zeichens Verschiebungen mit sich bringt, da wohl kaum jemals zwei Verwendungsfälle in allen situativen, kontextuellen und epistemischen Aspekten völlig gleich sein werden. So ist jede Zeichenverwendung in strengem Sinne zugleich eine Bedeutungsausweitung, die, wenn auch für die einzelnen (im Hier und Jetzt befangenen) Subjekte unmerklich, die Regel verschieben kann. Da sprachliche Kommunikation ein kollektiver Prozeß ist, kann auch die Regelverschiebung nur kollektiv erfolgen. Wegen dieser dem regelhaften sprachlichen Handeln inhärenten Möglichkeit zur Verschiebung des Zeichensinns ist „Regel“ selbst ein dynamischer Begriff, dessen Begrenzung (etwa in einem Akte der Bedeutungsdefinition) stets Setzungscharakter hat. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß jegliche Form der Bedeutungsinterpretation eine Bedeutungsfestsetzung ist. Der Unterschied zwischen „Feststellung“ und „Ausweitung“ von Bedeutung ist also ein durchaus subjektives Gefühl gegenüber Akten des Bedeutungsverstehens, die sich (wie schon *Schiffauer* betont hat) auf einer linearen Skala dynamisch bewegen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Abgrenzung der Auslegung von der Fortbildung von Gesetzen überhaupt mit sprachwissenschaftlichen (semantischen) Argumenten begründet werden kann. Die Frage ist: Wieviel hat die Anwendung von Gesetzesnormen auf „neue“ Sachverhalte denn nun wirklich mit der „Bedeutung“ der Texte zu tun? Läßt sich juristische Tätigkeit zu Recht mit hermeneutischen Kriterien messen? Daraus folgt die Frage, ob der Begriff der Analogie in sprachwissenschaftlichem Sinne mit derselben Bedeutung verwendet wird, wie der Begriff der Analogie im (strafrechtlichen) Analogie-Verbot. Juristische Auslegung steht in einem anderen Verhältnis zur Wirklichkeit als „normales“, nur der Verständigung dienendes Bedeutungsverstehen. Während kommunikatives Verstehen einen (wenn auch subjektiven, und daher bis zu einem gewissen Grade fiktiven) Ist-Zustand erfaßt, enthält juristische Gesetzesanwendung immer eine normative Komponente. Der Unterschied von juristischer Auslegung und (alltagsweltlichem) Verstehen ist durch das Eingreifen der *sein/sollen*-Dichotomie bestimmt. Kann man von

dem Verstehen einer sprachlichen Äußerung allenfalls sagen, daß es auf der (wankenden) subjektiven Überzeugung beruht, (einigermaßen) auf intersubjektive Übereinstimmung zurückführbar zu sein, so stellt sich bei einem Gesetzesparagrafen die Frage so, daß er auf einen konkreten Fall anwendbar sein *soll* (oder eben nicht). Die Sollensfrage („Soll ich den Paragraphen in diesem Fall anwenden oder nicht?“) stellt sich für die Richter ganz konkret, während das Sollen im „normalen“ Verstehen (wenn überhaupt) eher eine untergeordnete Rolle spielt. Daß die Dichotomie sein/sollen in die sprachtheoretische Begründung juristischer Auslegungstätigkeit eingreift, ist zunächst einmal einfach eine Vermutung, die ich unbeantwortet im Raum stehen lassen muß. Die Frage, ob diese Vermutung gerechtfertigt ist, und wenn ja, welche Rolle diese Dichotomie bei der Analyse und methodischen Begründung juristischer Tätigkeit spielt, kann ich an dieser Stelle nicht beantworten. Die Unterschiede zwischen den Sprachspielen „alltägliche kommunikative Verständigung“ und „richterliche Auslegung von Gesetzestexten“ könnten nur durch gründliche interdisziplinäre Erforschung (in juristischer, linguistischer, philosophischer, soziologischer und politologischer Perspektive) genauer bestimmt werden. Eine solche Forschung bleibt zum jetzigen Zeitpunkt Desiderat.

Auch der zweite „Fetisch“, die *subjektiv/objektiv*-Dichotomie, ist aus linguistischer Sicht streng genommen eine Scheinfrage. Ob man die (im juristischen Sprachgebrauch als subjektive Auslegung bezeichnete) Sinn-Fiktion der „Autor-Intention“ errichtet, oder lieber der Fiktion der („objektiven“) „Textbedeutung“ folgt, bleibt relativ gleichgültig gegenüber der Tatsache, daß die Interpretation von Texten stets und nur subjektiv ist (wie jede Interpretation). Dies heißt zugleich, daß die in meiner Auseinandersetzung mit *Hegenbarths* Konzept formulierte Infragestellung der Feststellbarkeit historisch-konkreter Autoren-Absichten keinesfalls eine Auflösung der Dichotomie zugunsten der Seite der „objektiven Textbedeutung“ erlaubt. Zwar haben Texte, vor allem wenn sie über lange Zeiträume tradiert werden, ein Eigenleben, welches nur knochentrockene Puristen auf die Sprecherintentionen eingrenzen wollen können, doch stellt gerade dieses Eigenleben die Texte in einen sich ständig wandelnden Interpretationshorizont, unterwirft ihre Rezeption wandelbaren Bedürfnissen. Daraus folgt, daß eine „Wortlautgrenze“, auch wenn man sie (weicher) als Grenze eines stillschweigenden oder expliziten Konsenses einer Interpretationsgemeinschaft formuliert, niemals frei von der Intentionalität der Interpreten (und damit frei von subjektiven Sinngebungen) sein kann.

„Objektive“ Textauslegung ist wohl nicht zuletzt deshalb die „herrschende Meinung“ in der juristischen Auslegungslehre, weil sich hinter ihr unausgesprochen der konsensuelle Charakter jeglicher Auslegung in homogenen Interpretationsgemeinschaften verbirgt. Wird die intentionsgeladene Subjektivität solcher Kriterien wie „allgemeiner Sprachgebrauch“, „wie ein unverbil-

deter Sprecher der deutschen Sprache verstehen würde“ oder „wie im Duden definiert wird“ hinter der Rede von „dem Wortlaut des Gesetzes“ versteckt, so ist es leicht, aus dieser in erster Linie aus sozial-institutionellen Gründen unhinterfragten Übereinstimmung die Fiktion der „objektiven Textbedeutung“ zu zaubern. Übersetzt man den Terminus „Objektivität“ mit „Intersubjektivität“, dann entpuppt sich das gegenwärtige Selbstverständnis juristischer Auslegungstätigkeit als entbehrliche Fassade eines konsensuellen Systems der Wahrheitsfindung. Daß der konsensuelle Charakter juristischer Interpretationsergebnisse verschleiert wird, mag damit zusammenhängen, daß die Jurisprudenz eben nicht jene von *Habermas* apostrophierte ideale Diskursgemeinschaft ist, sondern (auch heute noch) im wesentlichen hierarchisch strukturiert ist. Wo „Konsens“ eben nicht heißt, daß eine Deutungsübereinkunft durch diskursiven Prozeß erzielt wurde, sondern auf dem Wege hierarchischer Durchsetzung von oben nach unten – und dies in einem demokratischen Staatswesen –, da mag es opportun sein, diesen wenig demokratischen Weg hinter der vorgeblichen „Objektivität“ von Textbedeutungen zu verstecken.

Eine Demokratisierung des juristischen Tuns im einzelnen (und nicht mehr nur die demokratische Legitimation der Institution als Ganzer, wie zur Zeit) würde eine Öffnung des Diskurses erfordern. Ansätze dazu machen ja zur Zeit sogar schon einzelne Amtsrichter, welche die oberinstanzlichen Urteile nicht mehr willenlos und „automatisch“ hinnehmen, sondern die das juristische Tun regelnden Grundlagentexte selbständig in Beziehung zueinander und zum zu entscheidenden Fall setzen. Dabei steht am Horizont einer solchen Diskursivität der zu erzielenden Deutungsübereinkunft (an der sich dann auch schon einmal die Öffentlichkeit beteiligen darf) nicht eine irgendwie geartete „Wahrheit“ der Interpretation, sondern der wankende Konsens einer den Zeitläuften ausgesetzten, ihrer selbst nie sicher seienden, hinterfragbaren „Auslegung“. Die interdisziplinäre Diskussion zwischen Sprachwissenschaftlern und Juristen kann dazu beitragen, die Voraussetzungen dieser Auslegungstätigkeit bewußter zu machen, und damit den befürchteten Alternativen den Schrecken zu nehmen. Die juristische Deutungsgemeinschaft selbst wird im Einzelfall entscheiden, wann und ob eine Auslegung das Gefühl der „Fortbildung“ erweckt. „Objektive“ Kriterien dafür (dies zeigt die Diskussion der sprachtheoretischen Grundlagen der juristischen Auslegungs-Tätigkeit) gibt es keine, vielmehr wird es der Kritik durch den Auftraggeber, den demokratischen Souverän überantwortet sein, wann eine Entscheidung den die Justiz übergreifenden – demokratischen – Konsens verletzt. Da hat die Jurisprudenz zur Zeit ja eher gute Karten – angesichts der Vertrauensbeweise, welche sie durch die Massierung der Verfassungsklagen zunehmend erhält.